

Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über Ordnungswidrigkeiten gegen die Umwelt
(Bußgeldkatalog Umweltschutz)

Vom 17. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines und Verfahren

1. Begriffsbestimmungen
2. Anwendungsbereich des Katalogs
3. Zuständigkeit
4. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren
5. Einstellung des Bußgeldverfahrens
6. Anhörung der betroffenen Person
7. Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten
8. Bußgeldbescheid, Zustellungsempfänger
9. Abgabe an die Staatsanwaltschaft
10. Einspruch
11. Verfahren nach Einspruch
12. Rücknahme des Bußgeldbescheides

II. Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße

13. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen
14. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen
15. Fahrlässiges Handeln

III. Besondere Hinweise

16. Tateinheit
17. Tatmehrheit
18. Besondere Personengruppen
19. Zahlung der Geldbuße

IV. Inkrafttreten

Anlage

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

20. Sachbereich Abfallwirtschaft und Bodenschutz
21. Sachbereich Gewässerschutz
22. Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege
23. Sachbereich Forsten
24. Sachbereich Immissionsschutz

I. Allgemeines und Verfahren

1. Begriffsbestimmungen

- a) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).
- b) Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

2. Anwendungsbereich des Katalogs

Der Bußgeldkatalog dient als Richtlinie. Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist eine möglichst gleiche Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Die Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße gelten für den Regelfall. Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung rechtfertigen. Der Verstoß gegen Nebenbestimmungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einem unterhalb der für den Hauptverstoß geltenden Bußgeldhöhe zu ahnden.

3. Zuständigkeit

- a) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
- b) Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 OWiG in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Bei Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden (§ 39 OWiG) ist die vorzuziehende Verfolgungsbehörde unverzüglich festzulegen.

- d) Sind innerhalb einer Verwaltungsbehörde mehrere Sachbereiche zuständig, etwa das Landratsamt als untere Bau-, Naturschutz- oder Wasserbehörde, soll auf die Übernahme durch eine Stelle hingewirkt werden. Diese führt mit Unterstützung der anderen betroffenen Stellen das Verfahren durch und unterrichtet diese über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

4. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

a) Bußgeldverfahren

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (zum Beispiel Verjährung) entgegenstehen.

b) Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis der Täterin oder des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb bestimmter Frist). Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Verhalten der Täterin oder des Täters (Notwendigkeit eines fühlbaren "Denkzettels" zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen. Eine Ordnungswidrigkeit kann dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz oder die Untergrenze des Rahmensatzes nach dem Bußgeldkatalog das gesetzliche Höchstmaß (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG) des Verwarnungsgeldes überschreitet und keine besonderen mildernden Umstände vorliegen.

5. Einstellung des Bußgeldverfahrens

- a) Kommt eine weitere Verfolgung nicht in Betracht, so stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren ein. Eine Einstellung ist insbesondere dann geboten, wenn aus Mangel an Beweisen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 170 Abs. 2 StPO) oder wenn eine Verfolgung nicht mehr zweckmäßig oder notwendig erscheint (Opportunitätsprinzip).

b) Der betroffenen Person ist die Einstellung schriftlich mitzuteilen, wenn sie zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde oder wenn sie um eine Mitteilung gebeten hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Einstellungsverfügung wird mittels einfachen Briefes zugesandt. Ein Kostenerstattungsanspruch der betroffenen Person besteht nicht.

6. Anhörung der betroffenen Person

Der betroffenen Person ist vor Erlass des Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG); ein dafür vorgesehener Vordruck kann mit einfachem Brief versendet werden.

7. Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 31 OWiG. Die Verjährung wird zum Beispiel unterbrochen, wenn der betroffenen Person Gelegenheit gegeben wird, sich zum Vorwurf zu äußern. Als Tag der Unterbrechung gilt das Datum der Unterzeichnung der schriftlichen Anordnung oder Entscheidung (§ 33 Abs. 2 OWiG). Nach erfolgter Unterbrechung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von neuem.

8. Bußgeldbescheid, Zustellungsempfänger

- a) Der Bußgeldbescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben. Er hat eine Kostenentscheidung nach § 105 OWiG zu enthalten. Der Bußgeldbescheid ist der betroffenen Person durch die Post mittels Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Falls die betroffene Person das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist außerdem dem gesetzlichen Vertreter der Bescheid mit einfachem Brief zuzusenden.
- b) Hat die betroffene Person einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für die betroffene Person in Empfang zu nehmen (§ 51 Abs. 3 OWiG).

9. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- a) Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG). Ein Anhaltspunkt für eine Straftat ist schon dann gegeben, wenn die Sache nicht eindeutig nur als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen ist.
- b) Eine Sache ist an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn die Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist (§ 21 Abs. 1 OWiG).
- c) Im Falle des Buchst. b kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 21 Abs. 2 OWiG).

10. Einspruch

Die betroffene Person kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 OWiG).

11. Verfahren nach Einspruch

- a) Der Einspruch ist unzulässig, wenn er nicht fristgemäß eingelegt worden ist. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, die betroffene Person auf die Fristüberschreitung hinzuweisen und zu fragen, ob sie den Einspruch zurücknehmen will. Ansonsten ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Der Einspruchsführer ist hierbei über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs. 1 OWiG).
- b) Hält die Behörde auf einen zulässigen Einspruch hin ihren Bußgeldbescheid aufrecht, vermerkt sie die Gründe dafür in den Akten, die sie der zuständigen Staatsanwaltschaft übersendet (§ 69 Abs. 3 OWiG). Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft wird diese für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständig.

12. Rücknahme des Bußgeldbescheides

- a) Die Verwaltungsbehörde nimmt den Bußgeldbescheid zurück, wenn der Einspruch zulässig und begründet ist. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).
- b) Der Bußgeldbescheid kann von der Verwaltungsbehörde bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft zurückgenommen werden. So sollte zum Beispiel dann verfahren werden, wenn nach Erlass des Bescheids Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Einstellung des Verfahrens geführt hätten.
- c) Zu beachten ist, dass bei Rücknahme eines Bußgeldbescheides die betroffene Person Anspruch auf Erstattung der Kosten haben kann.

II. Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße

13. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

Die nachstehend im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

14. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

a) Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Für die konkrete Festsetzung innerhalb eines Rahmensatzes ist sinngemäß zu verfahren.

b) Erhöhung

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn

aa) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist oder

bb) die betroffene Person

aaa) sich uneinsichtig zeigt,

bbb) bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,

ccc) die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht oder

ddd) in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen; die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden.

c) Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

aa) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich gering ist,

bb) der Vorwurf, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,

cc) die betroffene Person Einsicht zeigt, so dass eine Wiederholung nicht zu befürchten ist,

dd) die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führen würde oder

ee) die wirtschaftlichen Verhältnisse außergewöhnlich schlecht sind.

d) Gewinnabschöpfung

Hat die betroffene Person wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG); auf

diese Weise soll unlauteres Gewinnstreben bekämpft und sichergestellt werden, dass keine wirtschaftlichen Vorteile aus der Verletzung von Umweltschutzvorschriften gezogen werden können. Zwischen den erstrebten und erreichten Vorteilen einerseits und der Höhe der Sanktionen andererseits ist ein angemessenes Verhältnis herzustellen. Hierzu kann das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es sonst nicht möglich wäre, den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Tat gezogen wurde, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

e) Verfall von Vermögensvorteilen

Hat die betroffene Person oder ein Dritter, für den sie gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteils geschätzt werden kann (§ 29a OWiG).

15. Fahrlässiges Handeln

Soweit fahrlässiges Handeln mit Bußgeld bedroht ist, soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze nach Nummer 13 ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf dabei nicht überschritten werden. Die Grundsätze nach Nummer 14 gelten entsprechend.

III. Besondere Hinweise

16. Tateinheit

a) Begriff

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Die Geldbuße wird nach Maßgabe der Rechtsvorschrift mit der höchsten Geldbuße festgesetzt (§ 19 OWiG).

b) Dauerordnungswidrigkeiten

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird und sich der Vorwurf auch auf die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands bezieht. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

17. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

18. Besondere Personengruppen

- a) Handelt jemand für einen anderen ist § 9 OWiG zu beachten.
- b) Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.
- c) Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch die Inhaber oder ihnen gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

19. Zahlung der Geldbuße

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und damit vollstreckbar. Die Vollstreckung des Bußgeldbescheides richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG). Falls die Geldbuße nicht bezahlt wird, kann die Vollstreckungsbehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen (§ 96 Abs. 1 OWiG).

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

[Vom Abdruck wurde abgesehen. Der Text der Anlage kann auf der Startseite des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (www.smul.sachsen.de) in der Form einer pdf-Datei (Bußgeldkatalog Umweltschutz.pdf) eingesehen werden.]

Dresden, den 17. Februar 2008

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Prof. Dr. Roland Wöller**

Abschnitt B

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

20. Sachbereich Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) geändert worden ist, in der jeweils gelten Fassung: Verstoß gegen das Verbot, Abfälle, die nicht verwertet werden, oder Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern, zum Beispiel durch Wegwerfen, Liegengelassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen		Verstoß gegen: § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG
1.1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll)		
1.1.1	Soweit sie unbedeutender Art sind, wie Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappsteller, Papierstücke, Taschentücher, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (z. B. Bananenschalen), flüssige Abfälle bis ½ Liter (z. B. Spülmittel)	10 bis 40 *	* Verwarnungsgeld möglich
1.1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art oder Gegenstände von gewisser Bedeutung wie Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Verpackungsmaterial, Schachteln, Kartons, Geschirr, Kochtöpfe, Blechdosen, Kleidungsstücke, Flüssigkeiten von ½ bis 1 Liter, Aschenbecherinhalte	20 bis 50 *	* Verwarnungsgeld möglich
1.1.3	über Nr. 1.1.2 hinaus eine Menge bis 2 Kilogramm oder 2 Liter	40 bis 120 *	* Verwarnungsgeld möglich
1.1.4	eine Menge über 2 Kilogramm oder über 2 Liter	100 bis 1.500	
1.1.5	Glasflaschen sowie scharfkantige und schneidende Gegenstände wie Glasscherben, Nägel, Blech- und Eisenreste	25 bis 200 *	* Verwarnungsgeld möglich
1.1.6	Schadstoffe wie Lacke, Batterien, Chemikalien, Abbeizmittel	50 bis 1.500	
1.2	Gegenstände des Sperrmülls		
1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs wie Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schrank, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	50 bis 200	
1.2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder Einzelstücke größeren Umfangs wie Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	100 bis 300	
1.2.3	Sperrmüll über 1 m³ oder über 100 Kilogramm	300 bis 10.000	
1.2.4	Sperrmüll mit schadstoffhaltigen Bestandteilen (Kühlschrank, asbesthaltiger Heizkörper etc.)	150 bis 2.500	
1.3	Altreifen		
1.3.1	Mengen bis zu 5 Stück	70 bis 250	
1.3.2	Mengen größer 5 Stück	250 bis 3.000	
1.4	Fahrzeuge und Ähnliches		
1.4.1	ein Fahrrad		

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
1.4.1.1	bei sofortiger Entfernung	20 bis 60*	* Verwarnungsgeld möglich
1.4.1.2	sonst	60 bis 120	
1.4.2	ein Moped oder Motorrad		
1.4.2.1	bei sofortiger Entfernung	100 bis 250	
1.4.2.2	sonst	250 bis 500	
1.4.3	ein Pkw oder Pkw-Anhänger		
1.4.3.1	bei sofortiger Entfernung	200 bis 500	
1.4.3.2	sonst	500 bis 2.500	
1.4.4	ein Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus		
1.4.4.1	bei sofortiger Entfernung	400 bis 1.200	
1.4.4.2	sonst	1.200 bis 5.000	
1.4.5	Fahrzeuge behandelt (z. B. ausgebrannt)		
1.4.5.1	Einzelfall	400 bis 1.000	
1.4.5.2	sonst	1.000 bis 5.000	
1.5	Bauschutt und Bodenaushub sowie andere Bau- und Abbruchabfälle		
1.5.1	einmalig bis zu Menge von 5 m ³	100 bis 1.500	
1.5.2	mehrmals oder Menge über 5 m ³	500 bis 20.000	
1.5.3	Bauschutt und Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen	500 bis 25.000	
1.6	Schlammige Abfälle (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Tierhaltungen)		soweit nicht ein Verstoß gegen die Klärschlammverordnung vorliegt (siehe unter Nummer 6)
1.6.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien, z. B. Hundekot, insbesondere auf Gehwegen und Kinderspielplätzen	10 bis 100 *	* Verwarnungsgeld möglich
1.6.2	Schlammige Abfälle einmalig bis zu Menge von 5 m ³	100 bis 2.500	
1.6.3	Schlammige Abfälle mehrmals oder Menge über 5 m ³	500 bis 25.000	
1.7	Schlachtabfälle und Tierkadaver		soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt geändert durch Artikel 16b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet
1.7.1	Menge bis 20 Kilogramm	25 bis 200 *	* Verwarnungsgeld möglich
1.7.2	Menge darüber	200 bis 3.000	
1.8	Pflanzliche Abfälle		zu Verstößen gegen die Pflanzenabfallverordnung, siehe Nummer 13
1.8.1	Menge bis 10 Liter-Eimer	10 bis 25 *	* Verwarnungsgeld möglich
1.8.2	Menge bis 1 Handwagen, Kofferraum	25 bis 50 *	* Verwarnungsgeld möglich
1.8.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhrer	50 bis 200	
1.8.4	Menge darüber	200 bis 1.500	
1.8.5	Sonstige Schadstoffe (gefährliche Abfälle bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle)	500 bis 25.000	
1.9	Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 a KrW-/AbfG		
1.9.1	Errichtung einer Deponie ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 31 Abs. 2 Satz 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG	10.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 61 Abs. 1 Nr. 2 a KrW-/AbfG
1.9.2	wesentliche Änderung einer Deponie ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 31 Abs. 2 Satz 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG	1.000 bis 20.000	Verstoß gegen: § 61 Abs. 1 Nr. 2 a KrW-/AbfG
1.10	Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 b KrW-/AbfG		
		100 bis 5.000	Verstoß gegen: § 61 Abs. 1 Nr. 2 b KrW-/AbfG

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Auflage in einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 oder 3 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG		/AbfG
1.11	Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 2c KrW-/AbfG Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Auflage eines vorzeitigen Beginns oder einer anderen vollziehbaren Auflage nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG	100 bis 5.000	Verstoß gegen: § 61 Abs. 1 Nr. 2 c KrW-/AbfG
2	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG		
2.1	Einsammeln oder Befördern von Abfällen zur Beseitigung ohne Genehmigung	250 bis 50.000	Verstoß gegen: § 49 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG
2.2	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Auflage in einer Transportgenehmigung	100 bis 25.000	Verstoß gegen: § 49 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG
3	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG:		
3.1	gewerbsmäßige Vermittlung von Abfallverbringungen ohne Genehmigung	500 bis 25.000	Verstoß gegen: § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG
4	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 12 der Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 S. 2861), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
4.1	gewerbsmäßiges Einsammeln oder Befördern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung ohne Genehmigung (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 12 Nr. 1 TgV)	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 1 Satz 1 TgV
4.2	Verstoß gegen die Einhaltung vollziehbarer Auflagen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 12 Nr. 2 TgV)	100 bis 25.000	Verstoß gegen: § 8 Abs. 2 Satz 2 TgV
5	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 10 Altölverordnung (AltöIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung		
5.1	Verstoß gegen das Verbot der Aufarbeitung von Altölen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 AltöIV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 1 Satz 1 AltöIV
5.2	Verstoß gegen das Verbot der Vermischung von Altöl mit Abfällen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 AltöIV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 1 AltöIV
5.3	Nichtbeachtung des Trennungsgebotes der unter § 4 Abs. 2 Satz 1 AltöIV genannten Öle (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 3 AltöIV)	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 Satz 1 AltöIV
5.4	Verstoß gegen Vermischungsverbot von Altölen untereinander (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 AltöIV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 3 AltöIV
5.5	Verstoß gegen das Trennungsgebot von Altölen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 5 AltöIV)	1.000 bis 5.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 6 Satz 1 AltöIV
5.6	Verstoß gegen die Pflicht zur Unterrichtung der Behörden und dem Überlassen von Rückstellproben	250 bis 5.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 4 AltöIV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	(§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 6 AltöIV)		
5.7	Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht für Gebinde (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 7 AltöIV)	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 7 AltöIV
5.8	Verstoß gegen die Pflicht, eine Annahmestelle einzurichten, eine solche nachzuweisen oder auf eine solche hinzuweisen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 8 AltöIV)	500 bis 20.000	Verstoß gegen: § 8 Abs. 1 AltöIV
5.9	Nichtbeachtung von Erklärungspflichten (§ 62 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 AltöIV)	250 bis 20.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 1 Satz 1 AltöIV
6	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
6.1	Aufbringen von Klärschlamm ohne Bodenuntersuchung (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 1 AbfKlärV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 4 Satz 1 AbfKlärV
6.2	Abgabe oder Aufbringen von Klärschlamm ohne die vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 2 AbfKlärV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 AbfKlärV
6.3	Aufbringen von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Analyse oder Nichtzuleitung der Ergebnisse an die zuständige Behörde (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 3 AbfKlärV)	100 bis 15.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 8 Satz 2 oder 3 AbfKlärV
6.4	Abgabe oder Aufbringen von Klärschlamm ohne die vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 4 AbfKlärV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 9 Satz 2 AbfKlärV
6.5	Verstoß gegen Aufbringungsbeschränkungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 6 AbfKlärV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5, Abs. 6 Halbsatz 1 oder Abs. 7 bis 11 AbfKlärV
6.6	Verstoß gegen Anbauverbote oder gegen das Gebot der tiefwendenden Bearbeitung (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 7 AbfKlärV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 Satz 2 auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 AbfKlärV
6.7	Verstoß gegen die Pflicht zur Einarbeitung des Klärschlammes in den Boden (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 8 AbfKlärV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 3 Satz 2 AbfKlärV
6.8	Verstoß gegen das Aufbringungsverbot auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden bei bestimmten Schwermetallgehalten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 9 AbfKlärV)	500 bis 25.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 12 AbfKlärV
6.9	Aufbringen von Klärschlammgemischen mit zu hoher Schadstofffracht (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 10 AbfKlärV)	500 bis 25.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 13 Satz 2 AbfKlärV
6.10	Unzulässige Lagerung von Klärschlamm auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 11 AbfKlärV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 14 AbfKlärV
6.11	Überschreitung der Aufbringungsmenge (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 12 AbfKlärV)	500 bis 15.000	Verstoß gegen: § 6 AbfKlärV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
6.12	Verstoß gegen Nachweispflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 9 Nr. 13, 14, 15 oder 16 AbfKlärV)	100 bis 15.000	Verstoß gegen: § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 7 AbfKlärV
7	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. I 2006 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung		
7.1	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht für Transportverpackungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 1 VerpackV)	100 bis 6.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 10, dieser auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 4 VerpackV
7.2	Verstoß gegen die Pflicht, Umverpackungen zu entfernen oder Gelegenheit dazu und zur Rückgabe zu geben (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 2 VerpackV)	100 bis 6.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 1 Satz 1 VerpackV
7.3	Nichtbeachtung von Hinweispflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 3 VerpackV)	50 bis 1.500	Verstoß gegen: § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 oder 7 VerpackV
7.4	Verstoß gegen die Pflicht zum Bereitstellen von Sammelgefäßen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 4 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 3 Satz 1 VerpackV
7.5	Verstoß gegen Verwertungspflichten für Umverpackungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 5 VerpackV)	250 bis 30.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV
7.6	Verstoß gegen die Rücknahme- und Verwertungspflicht für Verkaufsverpackungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 6 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 VerpackV
7.7	Verstoß gegen Dokumentationspflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 7 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit Nummer 2 Abs. 1 Satz 5 oder 6 des Anhangs I, Nummer 2 Abs. 1 Satz 5 auch in Verbindung mit Nummer 2 Abs. 2 des Anhangs I zur VerpackV
7.8	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht für gebrauchte Verkaufsverpackungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 8 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 1 Satz 6 oder 9, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 4 VerpackV
7.9	Verstoß gegen Verwertungspflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 9 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Anhang I Nr. 1 VerpackV
7.10	Verstoß gegen die Pflicht, die Erfassung sicherzustellen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 10 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 3 Abs. 1 oder 2 des Anhangs I zur VerpackV
7.11	Verstoß gegen Kostenoffenlegungspflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 11 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 3 Abs. 3 Nr. 3 des Anhangs I zur VerpackV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
7.12	Verstoß gegen Nachweispflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 12 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 3 Abs. 4 des Anhangs I zur VerpackV
7.13	Verstoß gegen Nachweispflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 13 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 4 Abs. 3 des Anhangs I zur VerpackV
7.14	Verstoß gegen Nachweispflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 14 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 3 Verpack
7.15	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 14 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackV
7.16	Verstoß gegen Hinweispflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 15 VerpackV)	50 bis 1.500	Verstoß gegen: § 7 Abs. 1 Satz 2 VerpackV
7.17	Verstoß gegen die Verwertungspflicht für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 16 VerpackV)	250 bis 30.000	Verstoß gegen: § 7 Abs. 2 VerpackV
7.18	Verstoß gegen Pfandpflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 17 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 VerpackV
7.19	Verstoß gegen das Verbot, schwermetallhaltige Verpackungen in Verkehr zu bringen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 18 VerpackV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 13 Abs. 1 VerpackV
7.20	Verstoß gegen das Verbot, andere Kennzeichen zu verwenden (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Nr. 19 VerpackV)	100 bis 3.000	Verstoß gegen: § 14 Satz 2 VerpackV
8	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV) vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), in der jeweils geltenden Fassung:		
8.1	Verstoß gegen die Verpflichtung, einen Stoff oder eine Zubereitung nach Gebrauch zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen Dritten sicherzustellen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 ChemOzonSchichtV)	2.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 2 ChemOzonSchichtV
8.2	Verstoß gegen die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen, aufzubewahren und vorzulegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 ChemOzonSchichtV)	250 bis 3000	Verstoß gegen § 3 Abs. 3 ChemOzonSchichtV
9	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV) vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918), geändert durch Artikel 7b der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung		
9.1	Verstoß gegen das Gebot, Lösemittel getrennt zu halten, oder gegen das Vermischungsverbot nach § 6 Nr. 1 HKWAbfV	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 HKWAbfV
9.2	Verstoß gegen Rücknahmepflichten nach § 6 Nr. 2 HKWAbfV	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 HKWAbfV
9.3	Verstoß gegen Erklärungspflichten nach § 6 Nr. 3 HKWAbfV	250 bis 3.000	Verstoß gegen: § 4 HKWAbfV
9.4	Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 6 Nr. 4 HKWAbfV	250 bis 3.000	Verstoß gegen: § 5 HKWAbfV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
10	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
10.1	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 1 AltfahrzeugV)	2.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 1 Satz 1 AltfahrzeugV
10.2	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht in der vorgeschriebenen Art und Weise (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 2 AltfahrzeugV)	2.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 1 Satz 2 AltfahrzeugV
10.3	Verstoß gegen die Pflicht der Sicherstellung der Rücknahme von Altteilen aus Kfz-Reparaturen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 3 AltfahrzeugV)	2.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 6 Satz 1 AltfahrzeugV
10.4	Verstoß gegen Überlassungspflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 4 AltfahrzeugV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 1, 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 AltfahrzeugV
10.5	Verstoß gegen Bescheinigungspflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 5 AltfahrzeugV)	200 bis 5.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV
10.6	Ausstellung eines Verwertungsnachweises ohne Berechtigung (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 6 AltfahrzeugV)	500 bis 25.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 Satz 3 AltfahrzeugV
10.7	Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung von Verwertungsnachweisen durch anerkannte Annahme- oder Rücknahmestellen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 7 AltfahrzeugV)	1.500 bis 25.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 Satz 4 AltfahrzeugV
10.8	Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 7 a AltfahrzeugV)	1.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 Satz 5 AltfahrzeugV
10.9	Behandlung von Altfahrzeugen durch einen nicht anerkannten Betrieb (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 8 AltfahrzeugV)	2.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 2.1.2 Satz 1
10.10	Verstoß gegen die Pflicht zur Gefahrenbeseitigung durch Entnahme der Batterie, Behandlung des Flüssigkeitstanks oder Ausbau eines pyrotechnischen Bauteils (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 9 AltfahrzeugV)	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.2.1 Satz 1
10.11	Verstoß gegen die Pflicht zur Gefahrenbeseitigung durch Entnahme und Sammlung von Betriebsflüssigkeiten oder Betriebsmittel (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 10 AltfahrzeugV)	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.2.1 Satz 2
10.12	Verstoß gegen die Pflicht zur Gefahrenbeseitigung durch Entnahme der im Anhang genannten Stoffe, Materialien und Bauteile (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 11 AltfahrzeugV)	1.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.3.2 Satz 1
10.13	Verstoß gegen die Pflicht zur Entnahme, Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung der im Anhang genannten Stoffe, Materialien oder Bauteile	1.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Num-

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	(§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 12 AltfahrzeugV)		mer 3.2.3.3 Satz 1
10.14	Verstoß gegen die Pflicht zur Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung der im Anhang genannten Materialien, Bauteile oder Betriebsflüssigkeiten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 13 AltfahrzeugV)	1.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.4.1 Satz 6
10.15	Verstoß gegen das Verbot der Annahme und das Schreddern von Restkarossen aus nicht anerkannten Demontagebetrieben (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 14 AltfahrzeugV)	5.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 4.1.1 Satz 3
10.16	Verstoß gegen die Pflicht der Wiederverwendung oder Verwertung von nichtmetallischen Stoffanteilen in Höhe der vorgeschriebenen Gewichtsprozente (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 15 AltfahrzeugV)	1.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 4.1.2 Satz 1
10.17	Verstoß gegen das Verbot der Annahme oder Behandlung von Altfahrzeugen oder Restkarossen durch einen nicht anerkannten Betrieb (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 16 AltfahrzeugV)	2.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 2 Satz 2 AltfahrzeugV
10.18	Verstoß gegen das Verbot der unberechtigten Ausstellung von Bescheinigungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 17 AltfahrzeugV)	500 bis 20.000	Verstoß gegen: § 6 AltfahrzeugV
10.19	Verstoß gegen Bescheinigungspflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 18 AltfahrzeugV)	200 bis 5.000	Verstoß gegen: § 7 Abs. 1 AltfahrzeugV
10.20	Verstoß gegen Verbot des unzulässigen Inverkehrbringens von Fahrzeugen, Werkstoffen oder Bauteilen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Nr. 19 AltfahrzeugV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 8 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV
11	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
11.1	Inverkehrbringen von Batterien, ohne dass Rückgabemöglichkeit sichergestellt wird (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 1 BattV)	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 3 BattV
11.2	Verstoß gegen Rücknahmepflichten für Batterien (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 2 BattV)	2.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 1 BattV
11.3	Verstoß gegen Pflicht zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Beseitigung zurückgenommener Batterien (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 3 BattV)	2.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 1 BattV
11.4	Rücknahme gebrauchter Batterien nicht durch Rücknahmesystem sichergestellt (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 4 BattV)	2.500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 Satz 1 BattV
11.5	Verstoß gegen Rücknahme- oder Überlassungspflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 5 BattV)	250 bis 30.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 BattV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
11.6	Verstoß gegen Pfandpflichten für Starterbatterien (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 6 BattV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BattV
11.7	Verstoß gegen Dokumentationspflichten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 7 BattV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 10 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3 BattV
11.8	Verstoß gegen Anzeigepflichten bei Einrichtung eines eigenen oder Austritt aus einem gemeinsamen Rücknahmesystem (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 8 BattV)	500 bis 6.000	Verstoß gegen: § 10 Abs. 2 BattV
11.9	Verstoß gegen Kennzeichnungspflichten bei schadstoffhaltigen Batterien (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 9 BattV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 11 Abs. 1 Satz 1 BattV
11.10	Verstoß gegen Hinweispflichten bei der gewerbsmäßigen Abgabe von Batterien an private Verbraucher (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 10 BattV)	50 bis 3.000	Verstoß gegen: § 12 BattV
11.11	Verbotenes Inverkehrbringen von Batterien oder Geräten (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 11 BattV)	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 BattV
11.12	Verstoß gegen Informationspflichten beim Inverkehrbringen von Geräten der im Anhang 2 zur Batterieverordnung genannten Gerätegruppen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Nr. 12 BattV)	500 bis 40.000	Verstoß gegen: § 14 Satz 2 BattV
12	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.		
12.1	Bioabfall wird nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Behandlung zugeführt (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 1 BioAbfV)	50 bis 3.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 1 Satz 1 BioAbfV
12.2	Behandlung wird nicht oder nicht richtig durchgeführt (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BioAbfV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV
12.3	Untersuchungsergebnis wird nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 3 BioAbfV)	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 8 Satz 2 oder § 4 Abs. 9 Satz 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 4 BioAbfV
12.4	Nicht ordnungsgemäßer Bioabfall oder Gemisch wird abgegeben oder aufgebracht (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 4 BioAbfV)	500 bis 25.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV
12.5	Erforderliche Untersuchungen werden nicht durchgeführt (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 5 BioAbfV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 BioAbfV
12.6	Bioabfall oder Gemisch wird nicht ordnungsgemäß aufgebracht (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 6 BioAbfV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1, oder § 7 Abs. 1 BioAbfV
12.7	Bioabfall oder Gemisch wird ohne erforderliche Zustimmung aufgebracht	500 bis 15.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	(§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 7 BioAbfV)		
12.8	Bioabfall oder Gemisch und Klärschlamm werden auf derselben Fläche ausgebracht (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 8 BioAbfV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 8 BioAbfV
12.9	Aufbringungsflächen für behandelte Bioabfälle oder Gemische werden der zuständigen Behörde nicht angegeben (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 9 BioAbfV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 9 Abs. 1 Satz 1 BioAbfV
12.10	Liste wird nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht lange genug aufbewahrt (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 10 BioAbfV)	250 bis 10.000	Verstoß gegen: § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BioAbfV
12.11	einer vollziehbaren Anordnung wird nicht nachgekommen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 11 BioAbfV)	250 bis 15.000	Verstoß gegen: § 11 Abs. 1 Satz 4 BioAbfV
12.12	Lieferschein wird nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgehändigt, nicht lange genug aufbewahrt oder die Bezeichnung der Aufbringungsfläche nicht oder nicht richtig in den Lieferschein eingetragen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 Nr. 12 BioAbfV)	250 bis 8.000	Verstoß gegen: § 11 Abs. 2 Satz 1, 4 oder 5 BioAbfV
13	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV) vom 25. September 1994 (SächsGVBl. S. 1577), in der jeweils geltenden Fassung		die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen haben Vorrang
13.1	Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen auf andere als in der Pflanzenabfallverordnung vorgesehene Art und Weise (§ 6 Nr. 1 PflanzAbfV)		Verstoß gegen: § 1 Abs. 2 PflanzAbfV (evtl. in Verbindung mit § 4 Abs. 1)
13.1.1	Menge bis 10 Liter-Eimer	10 bis 50 *	* Verwarnungsgeld möglich
13.1.2	Menge bis 1 Handwagen, Kofferraum	25 bis 80 *	* Verwarnungsgeld möglich
13.1.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhrer	50 bis 500	
13.1.4	Menge darüber	300 bis 5.000	
13.2	Verbrennung von Pflanzenabfällen entgegen den Maßgaben nach § 4 Abs. 2 PflanzAbfV (§ 6 Nr. 2 PflanzAbfV)		Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 PflanzAbfV
13.2.1	Hervorrufen von Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauch oder Funkenflug	50 bis 2000 *	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 Nr. 1 PflanzAbfV * Verwarnungsgeld möglich
13.2.2	Verwendung von anderen Stoffen zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers	10 bis 200 *	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 Nr. 2 PflanzAbfV * Verwarnungsgeld möglich
13.2.3	Verbrennung außerhalb der zugelassenen Zeiten	25 bis 1.000 *	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 Nr. 3 PflanzAbfV * Verwarnungsgeld möglich
13.2.4	Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände	25 bis 1.500	Verstoß gegen: § 4 Abs. 2 Nr. 4 PflanzAbfV
13.3	Verbrennung ohne erforderliche Ausnahmegenehmigung (§ 6 Nr. 3 PflanzAbfV)	25 bis 1.500	Verstoß gegen: § 5 Abs. 1 PflanzAbfV
14	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 KrW-/AbfG		
14.1	Anzeige wird nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG)	100 bis 6.000	Verstoß gegen: § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG
14.2	das Betreten eines Grundstücks oder die Ausführung von Vermessungen, Boden- oder Grundwasserunter-	50 bis 6.000	Verstoß gegen: § 30 Abs. 1 Satz 1 KrW-

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	suchungen wird nicht geduldet (§ 61 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG)		/AbfG
14.3	Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 a KrW-/AbfG Anzeige nach § 36 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG wird nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig erstattet	100 bis 6.000	Verstoß gegen: § 36 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG
14.4	Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 b KrW-/AbfG Emissionserklärung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG wird nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt	250 bis 6.000	Verstoß gegen: § 36 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1
14.5	Auskunft wird nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 KrW-/AbfG)	50 bis 6.000	Verstoß gegen: § 40 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG
14.6	das Betreten eines Grundstücks, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in Unterlagen oder die Vornahme von technischen Ermittlungen oder Prüfungen wird nicht gestattet (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG)	50 bis 6.000	Verstoß gegen: § 40 Abs. 2 Satz 2 oder 3 KrW-/AbfG
14.7	Arbeitskräfte, Werkzeuge oder Unterlagen werden nicht zur Verfügung gestellt (§ 61 Abs. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG)	50 bis 6.000	Verstoß gegen: § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG
14.8	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung im Rahmen der Überwachung oder zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 61 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG)	100 bis 6.000	Verstoß gegen: § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 45 Abs. 1, oder § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG
14.9	Register wird nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt (§ 61 Abs. 2 Nr. 7 KrW-/AbfG)	100 bis 6.000	Verstoß gegen: § 42 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 42 Abs. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 2 oder 4 KrW-/AbfG
14.10	Angabe wird nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnet (§ 61 Abs. 2 Nr. 8 KrW-/AbfG)	100 bis 6.000	Verstoß gegen: § 42 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG
14.11	Register wird nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder eine Mitteilung wird nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht (§ 61 Abs. 2 Nr. 9 KrW-/AbfG)	100 bis 6.000	Verstoß gegen: § 42 Abs. 4 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs.3 S. 1 Nr. 1 lit. b oder § 45 Abs. 1 S. 1 oder 2 Nr. 2 KrW-/AbfG
14.12	Register wird nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (§ 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG)	250 bis 5.000	Verstoß gegen: § 42 Abs. 5 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG
14.13	Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geführt (§ 61 Abs. 2 Nr. 11 KrW-/AbfG)	25 bis 600	Verstoß gegen: § 43 Abs. 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs.3 S. 1 Nr. 1 lit. b oder nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG
14.14	Warn tafel wird nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht (§ 61 Abs. 2 Nr. 12 KrW-/AbfG)	25 bis 150	Verstoß gegen § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG
14.15	Abfallbeauftragter wird nicht bestellt (§ 61 Abs. 2 Nr.	250 bis 3.000	Verstoß gegen § 54 Abs. 1

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	13 KrW-/AbfG)		Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2
15	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 29 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)		Hinweis:
15.1	einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 4 Satz 2 NachwV wird zuwidergehandelt (§ 29 Nr. 1 NachwV)	100 bis 1000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 4 Satz 2 auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1, oder § 15 Nr. 1 NachwV
15.2	eine in § 6 Abs. 3 Satz 2, genannte Unterlage wird nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 29 Nr. 2 NachwV)	150 bis 3.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 4, Satz 2 NachwV
15.3	einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 wird zuwidergehandelt (§ 29 Nr. 3 NachwV)	250 bis 3.000	Verstoß gegen: § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder § 22 Abs. 2 auch in Verbindung mit Abs. 3 NachwV
15.4	keine Eröffnung eines Zuganges nach § 17 Abs. 1, der für den Empfang der dort genannten elektronischen Dokumente erforderlich ist (§ 29 Nr. 4 NachwV)	250 bis 3.000	Verstoß gegen: § 17 Abs. 1 NachwV
15.5	Übermittlung einer Nachricht ohne Angabe des eröffneten Empfangszugangs (§ 29 Nr. 5 NachwV)	50 bis 500	Verstoß gegen: § 18 Abs. 1 Satz 1, NachwV
15.6	entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 wird nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Angabe vorgelegt oder mitgeteilt werden kann (§ 29 Nr. 6 NachwV)	50 bis 500	Verstoß gegen: § 18 Abs. 2 Satz 1 NachwV
15.7	bei der Übermittlung elektronischer Dokumente wird kein gesicherter Übertragungsweg genutzt (§ 29 Nr. 7 NachwV)	100 bis 800	Verstoß gegen: § 19 Abs. 4 NachwV
15.8	entgegen § 22 Abs. 1 Satz 5 wird eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht (§ 29 Nr. 8 NachwV)	100 bis 1.000	Verstoß gegen: § 22 Abs. 1 Satz 5 NachwV
15.9	entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 wird ein Beleg oder eine Angabe nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (§ 29 Nr. 9 NachwV)	50 bis 500	Verstoß gegen: § 25 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 NachwV
15.10	Nummer wird nicht richtig verwendet (§ 29 Nr. 10 NachwV)	25 bis 250	Verstoß gegen: § 28 Abs. 5 Satz 2, NachwV
16	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – Abf-VerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in der jeweils geltenden Fassung		
16.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1-17 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefähr-		

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	licher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in der jeweils geltenden Fassung		
16.1.1	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung einer vollziehbaren Auflage bzw. Sicherstellung der Erfüllung der Auflage (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfVerbrG)	250 bis 50.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 1 AbfVerbrG
16.1.2	Fehlende Sicherstellung, dass eine in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannte Unterlage mitgeführt wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG)	200 bis 20.000	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbfVerbrG
16.1.3	Unterbleibende oder nicht rechtzeitige Aushändigung des Begleitformulars (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 AbfVerbrG)	100 bis 20.000	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 AbfVerbrG
16.1.4	Unterbleibende oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Unterlage (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 AbfVerbrG)	100 bis 20.000	Verstoß gegen § 4 Abs. 3 AbfVerbrG
16.1.5	Unterbleibende oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörde (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 AbfVerbrG)	100 bis 20.000	Verstoß gegen § 4 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG
16.1.6	Unterbleibender oder nicht rechtzeitiger Abschluss einer Verwertung oder Beseitigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 AbfVerbrG)	500 bis 50.000	Verstoß gegen § 4 Abs. 5 AbfVerbrG
16.1.7	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Information oder Unterlage (§ 18 Abs. 1 Nr. 7 AbfVerbrG)	100 bis 20.000	Verstoß gegen § 4 Abs. 6 AbfVerbrG
16.1.8	Unterbleibende Mitführung oder unterbleibende bzw. nicht rechtzeitige Aushändigung des in § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 genannten Dokumentes (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 AbfVerbrG)	100 bis 20.000	Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AbfVerbrG
16.1.9	Unterbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Vertragsschluss (§ 18 Abs. 1 Nr. 9 AbfVerbrG)	250 bis 20.000	Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 AbfVerbrG
16.1.10	Zu widerhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 6 Nr. 1 oder 2, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist (§ 18 Abs. Nr. 10 AbfVerbrG)	100 bis 50.000	Verstoß gegen eine nach § 6 Nr. 1 oder 2 AbfVerbrG erlassene Rechtsverordnung
16.1.11	Warntafel wird nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht (§ 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfVerbrG)	100 bis 20.000	Verstoß gegen § 10 Satz 5 AbfVerbrG
16.1.12	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Auskunftserteilung (§ 18 Abs. 1 Nr. 12 AbfVerbrG)	100 bis 20.000	Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Satz 1 AbfVerbrG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG
16.1.13	Nichtgestattung des Betretens eines Grundstückes, Wohn- Geschäfts- oder Betriebsraumes, der Einsicht in Unterlagen oder der Vornahme technischer Prüfungen (§ 18 Abs. 1 Nr. 13 AbfVerbrG)	500 bis 20.000	Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Satz 1 AbfVerbrG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2 oder 3 KrW-/AbfG
16.1.14	Unterbleiben des Zurverfügungstellens von Arbeitskräften, Werkzeugen oder Unterlagen (§ 18 Abs. 1 Nr. 14 AbfVerbrG)	250 bis 20.000	Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Satz 1 AbfVerbrG in Verbindung mit § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG
16.1.15	Unterbleibende oder nicht rechtzeitige Aushändigung einer Unterlage (§ 18 Abs. 1 Nr. 15 AbfVerbrG)	100 bis 20.000	Verstoß gegen § 12 Abs. 4 AbfVerbrG
16.1.16	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Information (§ 18 Abs. 1 Nr. 16 AbfVerbrG)	100 bis 20.000	Verstoß gegen § 12 Abs. 5 Satz 2 AbfVerbrG
16.1.17	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung (§ 18 Abs. 1 Nr. 17 AbfVerbrG)	250 bis 50.000	Verstoß gegen § 13 Satz 2 AbfVerbrG
16.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 der Verordnung		

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs- bußgeldverordnung – AbfVerbrBußV) vom 29. Juli 2007 (BGBl. I S. 1761) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen		
16.2.1	Verbringung von Abfällen ohne Zustimmung (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 a) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AbfVerbrBußV)	500 bis 100.000	Verstoß gegen Artikel 9 Abs. 6, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48; gegen Artikel 35 Abs. 4 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2 oder Artikel 37 Abs. 5; gegen Artikel 38 Abs. 4 Buchst. a; gegen Artikel 42 Abs. 4 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 oder Artikel 48 Abs. 1, gegen Artikel 44 Abs. 4 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2; gegen Artikel 34 Abs. 1 oder Abs. 3 Buchst. a, Artikel 36 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 2, Artikel 39, Artikel 41 Abs. 1 Halbsatz 1 oder Artikel 43 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.2	Vermischung von Abfällen (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 b) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AbfVerbrBußV)	250 bis 50.000	Verstoß gegen Artikel 19, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5m Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder 48 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.3	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung der Aufzeichnung (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 1 AbfVerbrBußV)	100 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 10 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 oder 46 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.4	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 AbfVerbrBußV)	100 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.5	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Bestätigung der Entgegennahme der Abfälle	10 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 15 Buchst. c Satz 1 oder Artikel 16 Buchst. d Satz 1, jeweils

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 AbfVerbrBußV)		auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.6	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Bescheinigung des Abschlusses der Verwertung oder Beseitigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 AbfVerbrBußV)	100 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 15 Buchst. d Satz 1 oder Artikel 16 Buchst. e Satz 1 , jeweils auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.7	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung der Bescheinigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfVerbrBußV)	100 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 15 Buchst. e Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.8	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Unterlage (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 6 AbfVerbrBußV)	100 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 16 Buchst. b, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.9	Unterbleibendes, nicht richtiges oder nicht vollständiges Mitführen einer Unterlage beim Transport (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfVerbrBußV)	100 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 16 Buchst. c Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.10	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Information der zuständigen Behörde (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 8 AbfVerbrBußV)	100 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Arti-

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
			kel 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.11	Unterbleiben des Sicherstellens, dass das in Anhang VII enthaltene Dokument mitgeführt wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 9 AbfVerbrBußV)	200 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 18 Abs. 1 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.12	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Kopie des Vertrages (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 10 AbfVerbrBußV)	100 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 2, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder 48 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.13	Unterlage oder Information wird nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 11 AbfVerbrBußV)	100 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 20, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 oder 46 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
16.2.14	Unterbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Information der zuständigen Behörde (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 12 AbfVerbrBußV)	100 bis 20.000	Verstoß gegen Artikel 22 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 oder Artikel 46 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
17	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148,156) geändert worden ist		
17.1	Zu widerhandlung gegen eine auf Grund von § 3 Abs. 2 SächsABG erlassene Satzung oder eine Satzung, die einen Anschluss- oder Benutzungszwang vorsieht, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG verweist (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG)	25 bis 10.000	Verstoß gegen Satzung
17.2	Vornahme einer wertsteigernden oder die Errichtung einer geplanten öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschwerenden Veränderung auf einer Fläche innerhalb eines Planungsgebietes, für die eine Veränderungssperre gilt (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsABG)	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 2 SächsABG
17.3	Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 8 SächsABG, soweit eine Rechtsverordnung nach § 9 oder § 13 a SächsABG oder eine vollziehbare Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift (§ 17 Abs. 1 Nr. 8 SächsABG) verweist	50 bis 50.000	Verstoß gegen eine nach § 17 Abs. 1 Nr. 8 SächsABG bestehende Rechtsverordnung oder darauf beruhende vollziehbare Anordnung
18	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenierter Monomethyldiphenyl-Methane (PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV) vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932), die zuletzt durch		

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
18.1	PCB-Abfall vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 PCBAbfallV)	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 oder 5 PCBAbfallV
18.2	PCB-Abfall-Register vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt (§ 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 PCBAbfallV)	200 bis 10.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 1 Satz 1 PCBAbfallV
19	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und die Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 2a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
19.1.	Zu widerhandlung gegen die Verpflichtung, für die in Anhang I Spalte 1 bezeichneten Verwertungsverfahren nur die in Spalte 2 genannten Altholzkategorien unter Beachtung der in Spalte 3 eingeführten besonderen Anforderungen an die stoffliche Verwertung einzusetzen (§ 13 Nr. 1 AltholzV)	500 bis 20.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 1 Satz 2 AltholzV eine Altholzkategorie einsetzen
19.2	Zu widerhandlung gegen die Verpflichtung, für die Herstellung von Holzwerkstoffen nur dann unterschiedliche Altholzkontingente miteinander vermischen zu dürfen, wenn für jedes der Kontingente die Anforderungen des Anhangs II erfüllt sind (§ 13 Nr. 2 AltholzV)	500 bis 20.000	Verstoß gegen: Entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 AltholzV
19.3	Verstoß des Betreibers einer Altholzbehandlungsanlage gegen die Verpflichtung sicherzustellen, dass bei der vorgesehenen Verwertung nur die zugelassenen Altholzkategorien eingesetzt werden und das eingesetzte Altholz entfrachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz ist (§ 13 Nr. 3 AltholzV)	500 bis 20.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 1 Satz 1 AltholzV
19.4	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Eigenüberwachung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bzw. der regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 6 Sätze 1 – 3 und 5 zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 an die Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln oder Holzspänen in der Holzwerkstoffherstellung (§ 13 Nr. 4 AltholzV)	250 bis 10.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 1 AltholzV
19.5	Verstoß gegen das Verbot zur Verwendung von Holzhackschnitzeln oder Holzspänen bei der Verwendung in der Holzwerkstoffherstellung bei Überschreitung der Grenzwerte des Anhangs II sowie der Belastung mit Teerölen (§ 13 Nr. 5 AltholzV)	500 bis 20.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 4 Satz 1 AltholzV
19.6	Mitteilung der Ergebnisse der Belastung mit Teerölen oder der Überschreitung der Grenzwerte nach Anhang II erfolgt nicht unverzüglich an die zuständige Behörde (§ 13 Nr. 6 AltholzV)	250 bis 5.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 6 Satz 6 AltholzV
19.7	Zuführung einer Altholzcharge zur weiteren energetischen Verwertung, obwohl der Anteil von Altholz höherer Altholzkategorien insgesamt 2 Prozent je entnommener Altholzprobe überschreitet (§ 13 Nr. 7 AltholzV)	500 bis 20.000	Verstoß gegen: § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 AltholzV
19.8	Zuführung von Altholz zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung zu einer Anlage, in der nicht die Anforderungen nach den §§ 3, 5 bis 7 und 12 eingehalten werden (§ 13 Nr. 8 AltholzV)	500 bis 20.000	Verstoß gegen: § 8 AltholzV
19.9	Verstoß gegen die Verpflichtung Altholz, das nicht verwertet wird, zum Zwecke der Beseitigung einer	500 bis 20.000	Verstoß gegen: § 9 AltholzV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen (§ 13 Nr. 9 AltholzV)		
19.10	Zuführung von Altholz zu einer Altholzbehandlungsanlage, obwohl das angelieferte Altholz nach Altholzkategorie und Menge nicht deklariert ist (§ 13 Nr. 10 AltholzV)	250 bis 5.000	Verstoß gegen: § 11 Abs. 1 Satz 1 AltholzV
19.11	Entgegennahme von Altholz, ohne dass ein Anlieferungsschein ausgehändigt wird (§ 13 Nr. 11 AltholzV)	250 bis 5.000	Verstoß gegen: § 11 Abs. 2 AltholzV
19.12	Verstoß des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Altholzbehandlungsanlage gegen die Verpflichtung, zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Altholzentsorgung ein Betriebstagebuch gemäß Satz 2 zu führen (§ 13 Nr. 12 AltholzV)	250 bis 5.000	Verstoß gegen: § 12 Abs. 1 Satz 1 AltholzV
19.13	Verstoß gegen die Verpflichtung des Betreibers einer Altholzbehandlungsanlage die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben für 5 Jahre zu speichern oder die Einzelblätter, auf denen die Angaben eingetragen sind, 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde die gespeicherten Angaben vorzulegen (§ 13 Nr. 13 AltholzV)	250 bis 5.000	Verstoß gegen: § 12 Abs. 3 AltholzV
20	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 24 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
20.1	Verstoß gegen die Verpflichtung, einen unbefugten Zugang von Deponien der Klasse 0, I, II, III oder IV zu verhindern (§ 24 Nr. 1 DepV)	100 bis 5.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 DepV
20.2	Verstoß des Deponiebetreibers gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausgestaltung der Organisation der Deponie (§ 24 Nr. 2 DepV)	500 bis 10.000	Verstoß gegen: § 4 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 DepV
20.3	Inbetriebnahme einer Deponie oder eines Deponieabschnitts, obwohl die zuständige Behörde die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen nicht abgenommen hat (§ 24 Nr. 3 DepV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 DepV,
20.4	<p>a) Ablagerung von Abfällen auf Deponien oder Deponieabschnitten, obwohl diese die jeweiligen Annahmekriterien nach den Absätzen 2 bis 7 nicht einhalten</p> <p>b) Ablagerung von gefährlichen Abfällen, obwohl die Deponie oder der Deponieabschnitt nicht alle Anforderungen für die Deponieklasse III erfüllt oder die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse III nicht eingehalten werden oder die Deponie nicht alle Anforderungen für die Deponieklasse IV im Salzgestein erfüllt oder</p> <p>c) Ablagerung von gefährlichen Abfällen gemeinsam mit biologisch abbaubaren Abfällen mit Ausnahme von verfestigten oder teilweise stabilisierten Abfällen, soweit diese nicht vor ihrer Verfestigung oder Stabilisierung die jeweiligen Zuordnungskriterien einhalten</p> <p>d) Ablagerung von Massenabfällen auf Monodeponien, obwohl die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 nicht erfüllt oder die entsprechenden Zuordnungskriterien des Anhangs 3 für die Deponieklasse 0 oder III nicht eingehalten werden, die Deponie die Anforderungen an die Deponieklasse IV im Salzgestein nicht erfüllt oder die Deponie diese Anforderungen zwar erfüllt, die entsprechenden Zuordnungskriterien des Anhangs 3 für die Deponieklasse IV jedoch nicht ein-</p>	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 2 und 4, Abs. 5 Satz 1 oder 3, Abs. 6 oder 7, § 7 Abs. 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 2 DepV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	<p>gehalten werden f) eine Vermischung von Abfällen untereinander oder mit anderen Materialien zur Erreichung der Zuordnungskriterien für die jeweilige Deponieklasse g) Ablagerung folgender Abfälle auf einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV, die in anderen Gesteinen als Salzgesteinen errichtet ist: nach der Gefahrstoffverordnung explosionsgefährliche, ätzende, brandfördernde, hoch oder leicht oder entzündliche sowie diejenigen, bei denen auf Grund der Herkunft oder Beschaffenheit durch die Ablagerungen wegen ihres Gehaltes an langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist sowie – auch auf Deponien der Klasse IV, die im Salzgestein errichtet sind, flüssige, infektiöse (auch Körperteile und Organe), nicht identifizierbare oder neue chemische aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten (deren Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt nicht bekannt sind), ganze oder zerteilte Altreifen, Abfälle mit Geruchsbelästigungen für die auf der Deponie Beschäftigten und für die Nachbarschaft, nach der Gefahrstoffverordnung explosionsgefährliche, hoch oder leicht entzündliche Abfälle sowie solche, die unter Ablagerungsbedingungen durch Reaktionen untereinander oder mit dem Gestein zu gefährlichen Reaktionen führen (§ 24 Nr. 4 DepV)</p>		
20.5	<p>Verstoß durch den Betreiber einer Deponie der Klasse III, IV und Monodeponien (soweit keine Ausnahme durch die zuständige Behörde zugelassen ist) sowie hinsichtlich der Ablagerung stabiler, nicht reaktiver gefährlicher Abfälle auf Deponien der Klasse I, II oder IV, die in anderen Gesteinen als Salzgestein errichtet wird, gegen die Verpflichtung zur Durchführung einer unverzüglichen ordnungsgemäßen Annahmekontrolle bei jeder Abfallanlieferung (§ 24 Nr. 5 DepV)</p>	250 bis 5.000	<p>Verstoß gegen: § 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6, 7, 8 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 DepV.</p>
20.6	<p>Verstoß durch den Betreiber einer Deponie der Klasse III, IV und Monodeponien (soweit keine Ausnahme durch die zuständige Behörde zugelassen worden ist) sowie hinsichtlich der Ablagerung stabiler, nicht reaktiver gefährlicher Abfälle auf Deponien der Klasse I, II oder IV, die in anderen Gesteinen als Salzgestein errichtet wird, gegen die Verpflichtung, bei jeder Abfallanlieferung den Ort der Ablagerung im Ablagerungsbereich der Deponie oder ggf. besondere Einbaubedingungen anzugeben (§ 24 Nr. 6 DepV)</p>	500 bis 5.000	<p>Verstoß gegen: § 8 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 DepV</p>
20.7	<p>Verstoß durch den Betreiber einer Deponie der Klasse III, IV und Monodeponien (soweit keine Ausnahme durch die zuständige Behörde zugelassen worden ist) sowie hinsichtlich der Ablagerung stabiler, nicht reaktiver gefährlicher Abfälle auf Deponien der Klasse I, II oder IV, die in anderen Gesteinen als Salzgestein errichtet wird, gegen die Verpflichtung, bei jeder Abfallanlieferung eine Rückstellprobe zu nehmen und diese mindestens einen Monat aufzubewahren (§ 24 Nr. 7 DepV)</p>	500 bis 5.000	<p>Verstoß gegen: § 8 Abs. 5 DepV</p>
20.8	<p>Verstoß des Betreibers einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV gegen die Verpflichtung, für jede Abfallanlieferung eine schriftliche Eingangsbestätigung auszustellen (§ 24 Nr. 8 DepV)</p>	250 bis 5.000	<p>Verstoß gegen: § 8 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 DepV</p>
20.9	<p>Der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV informiert die zuständige Behörde nicht unverzüglich über angelieferte, zur Ablagerung auf der Depo-</p>	500 bis 10.000	<p>Verstoß gegen: § 8 Abs. 10, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1</p>

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	nie nicht zugelassene Abfälle (§ 24 Nr. 9 DepV)		und 2 DepV
20.10	Der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV informiert die zuständige Behörde nicht unverzüglich über festgestellte nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV kommt seinen Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde nicht nach (§ 24 Nr. 10 DepV)	1.000 bis 10.000	Verstoß gegen: § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 DepV
20.11	Der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV hat keine Betriebsordnung oder kein Betriebs- handbuch erstellt oder führt kein Betriebstagebuch oder erstellt über die in das Betriebstagebuch aufgenom- menen Daten keine Jahresübersichten (§ 24 Nr. 11 DepV)	500 bis 10.000	Verstoß gegen: § 10 Abs. 1, auch in Verbin- dung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 DepV
20.12	Der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV stellt nicht das Deponieverhalten anhand der Jah- resübersichten nach Absatz 1 dar oder dokumentiert dieses in der Erklärung nicht (§ 24 Nr. 12 DepV)	1.000 bis 10.000	Verstoß gegen: § 10 Abs. 3 DepV
20.13	Der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV baut den Deponiekörper nicht so auf, dass dieser dauerhaft standsicher ist (§ 24 Nr. 13 DepV)	1.000 bis 20.000	Verstoß gegen: § 11 Abs. 1, auch in Verbin- dung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 DepV
20.14	Der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV sorgt nicht dafür, dass die von der Deponie ausge- henden Emissionen und sonstigen Belästigungen minimiert werden (§ 24 Nr. 14 DepV)	500 bis 20.000	Verstoß gegen: § 11 Abs. 2, auch in Verbin- dung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 DepV
20.15	Unterlassen der Besprengung bzw. Abdeckung	1.000 bis 20.000	Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Nr. 3 DepV
20.16	Ausführung von Arbeiten, die zur Freisetzung von Fasern führen kann	1.000 bis 20.000	Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 DepV
20.17	Der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, III oder IV sorgt nicht durch erforderliche Maßnahmen in der Stilllegungsphase dafür, dass von der Deponie künftig keine negativen Auswirkungen auf die in § 10 Abs. 4 DepV genannten Schutzgüter ausgehen (§ 24 Nr. 15 DepV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 12 Abs. 3 Satz 1 DepV
20.18	Der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, III oder IV sorgt in der Nachsorgephase nicht durch erforderliche Maßnahmen gemäß der Festlegung in behördlichen Entscheidungen nach § 22 Abs. 1 oder 4 DepV dafür, dass alle Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, durchge- führt werden (§ 24 Nr. 16 DepV)	250 bis 10.000	Verstoß gegen: § 13 Abs. 1 Satz 1 DepV
20.19	Anzeige wird nicht oder nicht rechtzeitig erstattet bzw. Antrag wird nicht oder nicht rechtzeitig gestellt	100 bis 6.000	Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, § 15 Satz 1 und 2 oder § 18 Satz 2
21	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW- /AbfG in Verbindung mit § 7 der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Sied- lungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung		
21.1	Ablagerung von Abfällen auf Deponien oder Depo- nieabschnitten, die die Anforderungen der DK I oder II nach § 3 Abs. 1 S.1 und § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 4 AbfAbIV nicht einhalten (§ 7 Nr. 1 AbfAbIV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 AbfAbIV
21.2	Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungskriterien	500 bis	Verstoß gegen § 3 Abs. 3

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbfAbIV nicht einhalten	20.000	oder § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbfAbIV
21.3	Vermischung von Abfällen zur Erreichung der Zuordnungskriterien	500 bis 10.000	Verstoß gegen § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbfAbIV
21.4	Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 (Anhang 3) AbfAbIV nicht einhalten	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 (Anhang 3) AbfAbIV
21.5	fehlende Sicherstellung der Oxidation geringer Restemissionen vor Austritt in die Atmosphäre	250 bis 2.500	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 AbfAbIV
21.6	Annahmekontrolle oder Kontrollanalyse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt	250 bis 5.000	Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Sätze 1 und 2 AbfAbIV
22	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 der Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Deponieverwertungsverordnung – DepVerwV vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung		
22.1	Einsatz von Deponieersatzbaustoffen, obwohl ihr Einsatz in einer über dem zu Baumaßnahmen erforderlichen Maß hinausgeht, das auslaugfähige Schadstoffpotenzial bei nicht basisabdichteten Deponien wesentlich erhöht oder die Umsetzung von Deponie betreffende Rechtsvorschriften beeinträchtigt, der Einsatz von Abfällen nach § 7 Abs. 1 DepV als Deponieersatzbaustoff oder der Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen oder die unmittelbare Verwendung als Deponieersatzbaustoff, obwohl die Zuordnungskriterien für den jeweiligen Einsatzbereich nach Anhang 1 nicht eingehalten werden oder sich die Deponie oder Monodeponie sich nicht insgesamt in der Stilllegungsphase befindet, die Profilierung deponiebautechnisch nicht erforderlich oder durch Änderung der Deponieform, Umschieben bereits abgelagerter Abfälle oder den Weiterbetrieb der Deponie die Profilierung erreicht werden kann sowie die Zuordnungskriterien nach Anhang I Tabelle 1 Nr. 3 nicht eingehalten werden (§ 7 Nr. 1 DepVerwV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 1 S.2 Nr. 1, 2 oder 3, Abs. 2 oder § 4 DepVerwV
22.2	Verwendung von stabilisierten oder verfestigten Abfällen für den Einsatz als Deponieersatzbaustoff, obwohl die Anforderungen nach Anhang 2 nicht eingehalten werden. (§ 7 Nr. 2 DepVerwV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 4 DepVerwV
22.3	Verstoß gegen das Verbot zur Vermischung von Abfällen untereinander oder mit anderen Abfällen oder Materialien zur Erreichung der Zuordnungskriterien nach Anhang 1 (§ 7 Nr. 3 DepVerwV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 3 Abs. 5 Satz 2 DepVerwV
22.4	Inverkehrbringen von Abfällen unmittelbar als Deponieersatzbaustoff um sie Deponien zuzuführen, die nicht die Anforderungen nach § 3 einhalten (§ 7 Nr. 4 DepVerwV)	500 bis 10.000	Verstoß gegen: § 5 DepVerwV
22.5	Verstoß gegen die Pflicht zur gesonderten Dokumentation der Deponieersatzbaustoffe nach Herkunft, Art, Menge, Beschaffenheit, Annahme und Einsatz durch den Deponiebetreiber sowie Verstoß des Betreibers von Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen gegen Pflicht zur Dokumentation von Herkunft, Art, Menge, Beschaffenheit und Annahme von Abfällen sowie die Abgabe erzeugter Deponieersatzbaustoffe nach Art, Menge und Beschaffenheit (§ 7 Nr. 5 DepVerwV)	100 bis 5.000	Verstoß gegen: § 6 Satz 1 oder 2 DepVerwV
23	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-		

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	/AbfG in Verbindung mit § 7 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung – VersatzV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
23.1	Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Versatzmaterial oder unmittelbar als Versatzmaterial, welche a) die in Anlage 1 aufgeführten Metallgehalte erreichen, obwohl die Gewinnung der Metalle aus den Abfällen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie unter Einhaltung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Verwertung durchführbar ist, oder welche b) die in Anlage 2 Tabelle 1 und Tabelle 1a aufgeführten Feststoffgrenz- und Zuordnungswerte im jeweiligen verwendeten unvermischten Abfall überschreiten oder bei deren Einsatz als Versatzmaterial eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder von oberirdischen Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer zu besorgen ist (§ 7 Nr. 1 VersatzV)	1.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 3 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 VersatzV
23.2	Zu widerhandlung gegen das Verbot, Abfälle nur zur Herstellung von Versatzmaterial oder unmittelbar als Versatzmaterial in den Verkehr zu bringen, um sie Anlagen zur Herstellung von Versatzmaterial oder untertägigen Grubenbauen zuzuführen, in denen die Anforderungen nach den §§ 3 und 4 eingehalten werden (§ 7 Nr. 2 VersatzV)	500 bis 10.000	Verstoß gegen: § 5 VersatzV
24	Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), in der jeweils geltenden Fassung		
24.1	Verstoß gegen das Verbot, neue Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG)	500 bis 50.000	Verstoß gegen: § 5 Abs. 1 Satz 1 ElektroG
24.2	Zu widerhandlung gegen das Gebot, im schriftlichen Geschäftsverkehr die Registrierungsnummer zu führen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 ElektroG)	250 bis 5.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 2 Satz 4 ElektroG
24.3	Verstoß gegen das Verbot, die Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht worden sind, auszuweisen (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 ElektroG)	5.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 6 Abs. 4 Satz 3 ElektroG
24.4	Verstoß durch die Verreiber gegen die Verpflichtung, Altgeräte oder deren Bauteile, die nicht den Herstellern oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zurückgegeben werden, nach § 11 ElektroG zu behandeln sowie durch die Hersteller, Altgeräte oder deren Bauteile nach § 11 ElektroG zu behandeln und bei der Verwertung nicht alle Flüssigkeiten zu entfernen oder die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anhang III zu erfüllen (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 ElektroG)	2.500 bis 10.000	Verstoß gegen: § 9 Abs. 7 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 jeweils in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1, 3, 5, 6 oder 7 ElektroG
24.5	Verstoß durch die Verreiber gegen die Verpflichtung, dem Betreiber der Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, die entsprechenden Daten durch die weiteren Behandlungs- oder Verwertungsanlagen zur Verfü-	5.000 bis 50.000	Verstoß gegen: § 9 Abs. 7 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 jeweils in Verbindung mit § 12 Abs. 3

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	gung zu stellen, betreffend Altgeräte oder der Bauteile, die nicht den Herstellern oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zurückgegeben werden und die nach § 12 ElektroG zu entsorgen sind, sowie der Verstoß durch die Hersteller betreffend Altgeräte oder deren Bauteile, die nach § 12 ElektroG zu entsorgen sind (§ 23 Abs. 1 Nr. 7 ElektroG)		Satz 2 ElektroG

21. Sachbereich Gewässerschutz

1	Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002(BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		a) Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330 a StGB prüfen b) Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen c) nach der Art, Menge, Einbringdauer und der Wassergefährlichkeit staffeln
1.1	Einbringen von Altautos in Gewässer	1.500 bis 10.000	
1.2	Einbringen von Behältern mit wassergefährdenden Stoffen	1.000 bis 50.000	
1.3	Hineinwerfen von Flaschen, Plastiktüten, Papier, Picknickabfällen und Ähnliches	10 bis 150	
1.4	Hineinwerfen von Abfall in geringfügigen Fällen (Asche, Bauschutt, Holz, Hausabfälle und Ähnliches)	20 bis 200	
1.5	Einbringen von sonstigen Gegenständen, von Abfall in größeren Mengen oder von erhöhter Gefährlichkeit	500 bis 100.000	
2	Unbefugtes Einleiten von flüssigen, schlammigen oder gasförmigen Stoffen in ein oberirdisches Gewässer § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG		a) Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330 a StGB prüfen b) nach der Art, Menge, Einleitdauer und der Wassergefährlichkeit staffeln
2.1	Einleiten von Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln		
2.1.1	bis zu 1 Liter	100 bis 5.000	
2.1.2	bis zu 5 Liter	250 bis 10.000	
2.1.3	mehr als 5 Liter	500 bis 50.000	
2.2	Einleiten sonstiger wassergefährdender Stoffe		
2.2.1	in unbedeutenden Mengen	25 bis 1.000	
2.2.2	in bedeutenden Mengen	1.000 bis 100.000	
2.3	Einleiten von Abwasser		
2.3.1	Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken oder Verkehrsflächen	50 bis 1.000	
2.3.2	Sonstiges Einleiten von Abwasser		
2.3.2.1	Gewerbliches Abwasser	500 bis 10.000	
2.3.2.2	Gewerbliches Abwasser mit gefährlichen Stoffen	2.500 bis 50.000	

2.3.2.3	Häusliches Abwasser nach Vorklärung	50 bis 1.000	
2.3.2.4	Häusliches Abwasser ohne Vorklärung	100 bis 2.500	
2.3.2.5	Kraftfahrzeugwaschwasser beim Waschen am oder im Gewässer	100 bis 1.500	
2.4	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft		
2.4.1	einmalig	150 bis 5.000	
2.4.2	über eine längere Zeit	500 bis 50.000	
3	Unbefugtes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG		a) Straftat nach den §§ 324, 324 a, 326, 330, 330 a StGB prüfen b) nach der Art, Menge, Einleitdauer und der Wassergefährlichkeit staffeln
3.1	Einleiten von Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln		
3.1.1	bis zu 1 Liter	100 bis 5.000	
3.1.2	bis zu 5 Liter	250 bis 10.000	
3.1.3	mehr als 5 Liter	500 bis 50.000	
3.2	Einleiten sonstiger wassergefährdender Stoffe		
3.2.1	in unbedeutenden Mengen	25 bis 1.000	
3.2.2	in bedeutenden Mengen	1.000 bis 100.000	
3.3	Einleiten von Abwasser		
3.3.1	Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken oder Verkehrsflächen	100 bis 2.500	
3.3.2	Sonstiges Einleiten von Abwasser		
3.3.2.1	Gewerbliches Abwasser	500 bis 20.000	
3.3.2.2	Gewerbliches Abwasser mit gefährlichen Stoffen	2.500 bis 100.000	
3.3.2.3	Häusliches Abwasser nach Vorklärung	100 bis 2.500	
3.3.2.4	Häusliches Abwasser ohne Vorklärung	200 bis 5.000	
3.4	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft		
3.4.1	einmalig	300 bis 5.000	
3.4.2	über eine längere Zeit	500 bis 50.000	
4	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG		a) Straftat nach den §§ 324, 324 a, 326, 330, 330 a StGB prüfen. b) Zwangsmittel nach § 19 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 615, 913), in der jeweils geltenden Fassung prüfen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Benutzungsbedingungen handelt, die als unbe-

			fugte Benutzungen zu behandeln sind (siehe Nummer 1 bis 3)
4.1	Grenzwerte über Menge oder Beschaffenheit nicht eingehalten oder beachtet	100 bis 10.000	
4.2	Anzeigepflichten nicht beachtet	20 bis 500	
4.3	Auflagen über Bauausführung nicht beachtet	20 bis 5.000	
4.4	Angeordnete Messungen nicht durchgeführt	250 bis 2.500	
4.5	Betriebsanweisung nicht gefertigt	100 bis 1.000	
4.6	Betriebstagebuch nicht oder unvollständig geführt	150 bis 1.000	
4.7	Auflagen über Betrieb oder Unterhaltung von Anlagen nicht beachtet	150 bis 2.500	
4.8	Auflagen zum Schutz von Natur, Landschaft oder der Fischerei nicht beachtet	100 bis 1.500	
5	Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten § 41 Abs. 1 Nr. 1 und 8 WHG	50 bis 1.000	Zwangsmittel nach § 19 SächsVwVG prüfen
6	Verstöße gegen Duldungs- und Überwachungspflichten nach § 21 WHG § 41 Abs. 1 Nr. 7 WHG	50 bis 3.000	
7	Unbefugtes Zutageleiten und unbefugter Gewässerausbau § 41 Abs. 1 Nr. 1 und 11 WHG		Straftat nach §§ 324, 324 a, 330 StGB prüfen
7.1	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser oder Herstellen eines Gewässers bei Sand-, Kiesgruben	1 bis 3	je m³ Abbaugut gewachsenen Bodens
7.2	Ausbau eines Gewässers ohne einen nach § 31 Abs. 1 WHG festgestellten oder genehmigten Plan	150 bis 50.000	
7.3	Abweichen von einem nach § 31 Abs. 2 WHG festgestellten oder nach § 31 Abs. 3 WHG genehmigten Plan (§ 41 Abs. 1 Nr. 11 WHG)	150 bis 50.000	
8	Verstoß gegen Vorschriften oder vollziehbare Anordnungen (§ 48 Abs. 5 des Sächsischen Wassergesetzes – SächsWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 – SächsGVBl. S. 482 –, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni.2006 (SächsGVBl. S. 146, 149), in der jeweils geltenden Fassung, zu einer vorgesehenen oder bestehenden Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung oder Schutzbestimmungen zu dieser Verordnung und gesetzliche Bestimmungen nach § 48 SächsWG § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 135 Abs. 1 Nr. 9 und 22 SächsWG		a) Voraussetzung ist, dass in der Verordnung für die genannten Tatbestände auf § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 135 Abs. 1 Nr. 9 und 22 SächsWG verwiesen wird. b) Welche Schutzgebietsbestimmungen konkret gelten, ergibt sich aus der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Gebietes c) Straftat nach §§ 324, 324 a, 326, 329, 330, 330 a StGB prüfen d) siehe Nr. 21
8.1	Im Fassungsbereich (Zone I) oder in der engeren Schutzzone (Zone II)		
8.1.1	Organische Düngung, landwirtschaftliche Abwasser- verwertung	500 bis 10.000	a) bei Gefährdung des Grundwassers oder des Wassers einer Trinkwassertalsperre: bis 25.000 EUR b) siehe auch Zuwiderhandlung nach Nr. 8.1.13

8.1.2	Einsatz chemischer Mittel zur Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung oder von Wachstumsreglern	500 bis 15.000	beachte Nr. 8.1.1, Bemerkung a)
8.1.3	Anlegen oder Erweitern besonderer Nutzungen	500 bis 5.000	
8.1.4	Lagerung von Festmist und anderen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen, Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen, Nasskonservierung von Rundholz, Beregnung	500 bis 5.000	
8.1.5	Kahlschlag, Rodung	500 bis 10.000	
8.1.6	Beweidung, Freilandtierhaltung etc.	500 bis 10.000	
8.1.7	Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche	500 bis 25.000	bei Freilegen von Grundwasser mindestens 2.500 EUR
8.1.8	Ablagern von Abfällen	250 bis 10.000	a) Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen b) bei Gefährdung des Grundwassers oder des Wassers einer Trinkwassertalsperre: bis 50.000 EUR
8.1.9	Lagern, Ablagern, Vergraben, Wegschütten wassergefährdender Stoffe oder Verwendung zum Wegebau etc.	750 bis 10.000	beachte Nr. 8.1.8, Bemerkung b)
8.1.10	Errichtung oder Erweiterung von Sickergruben, Sickerschächten oder Abwasserkanälen	500 bis 5.000	beachte Nr. 8.1.8, Bemerkung b)
8.1.11	Errichtung oder Erweiterung von Gülle- oder Jauchegruben, Gärfutterbehältern oder -mieten, Trockenaborten	500 bis 5.000	beachte Nr. 8.1.8, Bemerkung b)
8.1.12	Entleeren von Fäkalienwagen	3.000 bis 10.000	beachte Nr. 8.1.8, Bemerkung b)
8.1.13	Fahrzeugwäsche, Ölwechsel, etc.	300 bis 1.000	
8.1.14	Einrichten von Zelt- oder Badeplätzen, Sportanlagen, Abstellen von Wohnwagen, Camping	500 bis 5.000	
8.1.15	Durchführung von Großveranstaltungen	500 bis 3.000	
8.1.16	Unbefugte Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen	250 bis 5.000	beachte Nr. 8.1.8, Bemerkung b)
8.1.17	Unbefugtes Betreten des Fassungsbereichs	20 bis 100	
8.1.18	Verstoß gegen sonstige Verbote	50 bis 5.000	
8.2	in der weiteren Schutzzone – Zone III – (Zuwerhandlungen wie bei Nr. 8.1)	Halbierung der Bußgelder	beachte Nr. 8.1.8, Bemerkung b)
8.3	Verstoß gegen Bedingungen und vollziehbare Auflagen, die mit einer Ausnahme von den Verboten der Verordnung verbunden wurden	50 bis 3.000	a) beachte Nr. 8.1.8, Bemerkung b) b) siehe Nr. 5
9	Verstöße gegen Vorschriften nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils geltenden Fassung und dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 125), in der jeweils geltenden Fassung		

9.1	Leichtfertige Verkürzung der Abwasserabgabe durch den Abgabepflichtigen oder durch Dritte bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen (§ 14 AbwAG i. V. m. § 378 AO)	150 bis 50.000	Straftat nach § 14 AbwAG i. V. m. § 370 Abgabenordnung (AO) prüfen
9.2	Verletzung der Pflicht zur Vorlage von Berechnungen oder Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AbwAG durch den Abgabepflichtigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG)	50 bis 2.500	
9.3	Verletzung der Pflicht zur Überlassung der notwendigen Daten oder Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AbwAG durch den Einleiter (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG)	50 bis 2.500	
9.4	Verletzung der Pflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 1 SächsAbwAG, indem Daten nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsAbwAG)	50 bis 2.500	
9.5	Verletzung der Pflicht nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG, in dem nach der ausgestellten Bestätigung Mittel nicht für die angegebenen Aufwendungen verwendet oder selbst verrechnet oder weitere Bestätigungen für die angegebenen Aufwendungen ausgestellt werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsAbwAG)	50 bis 2.500	
9.6	Verletzung der Pflicht nach § 10 Abs. 1 SächsAbwAG, indem Angaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gemacht werden oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SächsAbwAG)	50 bis 2.500	
10	Verstöße beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG, § 52 SächsWG		<p>a) Straftat nach §§ 324, 324 a, 326, 329, 330, 330 a Strafgesetzbuch (StGB) prüfen</p> <p>b) Bemessung der Geldbuße nach dem Gefährdungspotenzial (Art, Menge und Einleitdauer des wassergefährdenden Stoffes, örtliche Verhältnisse)</p> <p>c) soweit außerhalb von § 19g WHG-Anlagen Nummer 2 und 3 prüfen</p> <p>d) Verstoß gegen Bau- und Gewerberecht (Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande – Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 173, 229) prüfen</p> <p>siehe auch Nr. 24 und Nr. 25</p>
10.1	Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung oder Betrieb von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a WHG)	75 bis 7.500	
10.2	Verwendung von Anlagen, Anlagenteilen oder technischen Schutzvorkehrungen, deren Eignung nicht festgestellt ist	50 bis 5.000	Verstoß gegen Bau- und Gewerberecht (Verordnung über Anlagen zur Lagerung und Beförderung von brennbaren

	(§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b WHG)		Flüssigkeiten - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF), in der jeweils geltenden Fassung, prüfen
10.3	Unterlassene Beauftragung eines Fachbetriebs, unterlassene Eigenüberwachung einer Anlage, Nichtabschließen eines Überwachungsauftrages oder Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c WHG)	75 bis 1.000	
10.4	Verstöße beim Befüllen und Entleeren von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d WHG)		
10.4.1	Mangelhafte Überwachung oder Überprüfung	50 bis 1.000	
10.4.2	Nichtüberprüfen des ordnungsgemäßen Zustandes der Sicherheitseinrichtungen	50 bis 500	
10.4.3	Überschreiten der Belastungsgrenzen der Anlage oder Sicherheitseinrichtungen	50 bis 1.000	
10.4.4	Verwendung von Rohren und Schläuchen, die nicht dicht und tropfsicher verbunden sind	25 bis 1.000	
10.4.5	Befüllen oder Befüllen lassen von Lagerbehältern ohne feste Leitungsanschlüsse oder ohne selbsttätig schließende Abfüll- oder Überfüllsicherungen (§ 24 Nr. 4 SächsVAwS)	75 bis 2.500	
10.5	Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen ohne Gütezeichen oder Überwachungsvertrag bzw. Prüfungen von Anlagen ohne Bestellung von einer anerkannten Organisation (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. e WHG, § 24 Nr. 5 SächsVAwS)	250 bis 10.000	
10.6	Fehlende oder falsche Anlagenkennzeichnung (§ 24 Nr. 1 SächsVAwS)	50 bis 250	
10.7	Nicht oder nicht fristgemäße Überprüfung als Betreiber von Anlagen (§ 24 Nr. 6 SächsVAwS)	50 bis 2.500	
10.8	Anlage in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten betrieben, eingebaut, aufgestellt oder unterhalten (§§ 10 und 24 Nr. 2 SächsVAwS)	250 bis 10.000	
10.9	Anlagendokumentation nicht erstellt, nicht fortgeschrieben oder nicht ordnungsgemäß geführt (§ 24 Nr. 3 SächsVAwS)	50 bis 1.500	siehe auch Nr. 23
10.10	Als Sachverständiger nicht über jede durchgeführte Prüfung der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht mit den festgestellten Mängeln vorgelegt (§§ 21 Abs. 5 Satz 2 und 24 Nr. 7 SächsVAwS)	100 bis 1.000	
10.11	Als Betreiber die im Prüfbericht festgestellten Mängel nicht unverzüglich behoben oder beheben lassen (§§ 21 Abs. 6 und 24 Nr. 8 SächsVAwS)	100 bis 2.500	
10.12	Die bei bestehenden Anlagen neu begründeten Anforderungen innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der SächsVAwS nicht erfüllt oder einer behördlichen Anordnung (entgegen § 25 Abs. 2 SächsVAwS) zuwidergehandelt (§§ 25 Abs. 1 und 24 Nr. 9 SächsVAwS)	50 bis 3.000	
11.	Verstöße beim Befördern wassergefährdender		a) Verstöße gegen Gewerbe-

	Stoffe in Rohrleitungsanlagen nach § 19 a WHG und § 52 Abs. 1 SächsWG		recht prüfen b) Straftat nach §§ 329, 330 StGB prüfen
11.1	Errichtung oder Betrieb einer Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	500 bis 25.000	
11.2	Wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage oder des Betriebs einer Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	250 bis 15.000	
11.3	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Auflage § 19 b Abs. 1 WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	150 bis 5.000	
12	Wassergefährdendes Lagern und Ablagern von Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 WHG)	50 bis 25.000	a) Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen b) Straftat nach §§ 324, 324 a, 326, § 327 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, §§ 330, 330 a StGB prüfen
13	Zu widerhandlungen gegen § 19 e Abs. 2 Satz 1 WHG, indem eine nichtgenehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt oder gegen eine vollziehbare Auflage (§§ 19 e Abs. 2 Satz 4 i. V. m. 19 b Abs. 1 Satz 3 WHG) verstoßen wird (§ 41 Abs. 1 Nr. 5 WHG)	50 bis 3.000	
14	Benutzungen nach § 11 SächsWG und sonstige Gewässerbenutzungen nach § 46 a SächsWG ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer Auflage oder entgegen einer Nebenbestimmung zu einer solchen Genehmigung (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 und 7 SächsWG)	50 bis 100.000	Soweit nicht bereits nach Nummer 1 bis 3 im Einzelfall mit Geldbuße bedroht
15	Entfernen von Staumarken nach § 38 SächsWG ohne Zustimmung (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG)	25 bis 2.500	
16	Dauernde Außerbetriebsetzung oder Beseitigung einer Stauanlage entgegen § 41 SächsWG ohne wasserrechtliche Genehmigung (§ 135 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG)	50 bis 25.000	
17	Ablassen von aufgestautem Wasser entgegen den Vorschriften des § 42 SächsWG (§ 135 Abs. 1 Nr. 4 SächsWG)	100 bis 10.000	
18	Benutzung des Grundwassers ohne Vorlage eines geforderten Gutachtens über die Auswirkungen der Entnahme auf den Wasser- und Naturhaushalt oder Nichtbefolgen einer geforderten Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers nach der Benutzung nach § 43 Abs. 4 und 5 SächsWG (§ 135 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG)	150 bis 5.000	
19	Nichtbefolgen der Pflicht zur Anzeige von Erdarbeiten nach § 45 Abs. 1 SächsWG oder der Auflage zur Einstellung von Erdarbeiten nach § 45 Abs. 3 SächsWG (§ 135 Abs. 1 Nr. 6 SächsWG)	50 bis 1.500	

20	Gefährdung der Beschaffenheit des Wassers in öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, öffentlichen Abwasseranlagen und in Gewässern nach § 47 SächsWG (§ 135 Abs. 1 Nr. 8 SächsWG)	50 bis 100.000	a) Soweit nicht bereits in den anderen Fällen des Sachbereichs Gewässerschutz im Einzelfall mit Geldbuße bedroht b) Bemessung der Geldbuße insbesondere nach - Gefährdungspotenzial (Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes, örtliche Verhältnisse, Zeitdauer der Gefährdung) sowie - ggf. Gewinnabschöpfung (wirtschaftlicher Vorteil) prüfen
21	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 48 Abs. 5 SächsWG in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet (§ 135 Abs. 1 Nr. 9 SächsWG)	100 bis 5.000	Soweit nicht bereits in den Fällen der Nummer 8 mit Geldbuße bedroht
22	Verstoß gegen Vorschriften nach § 50 Abs. 3 SächsWG im Uferbereich oder in Gewässerrandstreifen (§ 135 Abs. 1 Nr. 9 a SächsWG)	50 bis 10.000	a) Bemessung der Geldbuße nach dem Gefährdungspotenzial (u. a. nach Art, Menge, Einleitdauer des wassergefährdenden Stoffes, örtliche Verhältnisse) Verstoß gegen Bau- und Gewerbebereich prüfen
23	Anlagendokumentation, entgegen § 52 Abs. 3 SächsWG, nicht ordnungsgemäß geführt oder fortgeführt (§ 135 Abs. 1 Nr. 10 SächsWG)	50 bis 1.500	siehe auch Nummer 10.9
24	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 53 SächsWG (§ 19 g Abs. 1 und 2 WHG, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), indem dieser nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen worden ist (§ 135 Abs. 1 Nr. 11 SächsWG)	100 bis 10.000	siehe auch Nummer 10
25	Verletzung der Anzeigepflicht für Schadensfälle beim Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen nach § 55 SächsWG (§ 135 Abs. 1 Nr. 12 SächsWG)	50 bis 5.000	siehe auch Nummer 10
26	Fehlende oder mangelhafte Überwachung von Wassergewinnungsanlagen (§ 60 Abs. 1 SächsWG), nicht oder nicht rechtzeitige Information über bestehende Gefahren oder Nichthinwirkung auf die Begrenzung eines Schadens (§ 135 Abs. 1 Nr. 13 SächsWG)	50 bis 10.000	
27	Vornahme einer genehmigungsbedürftigen Indirekteinleitung entgegen § 64 SächsWG ohne wasserrechtliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgung einer Auflage (§ 135 Abs. 1 Nr. 13 a SächsWG)	100 bis 5.000	
28	Keine, nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Wahrnehmung der Pflichten zur Eigenkontrolle der Gewässerbenutzung und zur Eigenüberwachung der Anlagen entsprechend den nach § 65 zu erlassenden Rechtsverordnungen (§ 135 Abs. 1 Nr. 14 SächsWG)	50 bis 10.000	

29	Errichtung, wesentliche Veränderung, Beseitigung oder Stilllegung von in § 67 SächsWG genannten Anlagen und Leitungen (Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen) ohne wasserrechtliche Genehmigung bzw. ohne Planfeststellung oder Zuwiderhandlung gegen eine Nebenbestimmung der vorgenannten Zulassungen oder eines Planfeststellungsbeschlusses oder Nichtanzeige (§ 67 Abs. 4 oder 4a SächsWG) des Baues, einer Neuerrichtung, der wesentlichen Veränderung oder Stilllegung der vorgenannten Anlage (§ 135 Abs. 1 Nr. 15 SächsWG)	100 bis 25.000	
30	Als <u>Bauherr</u> , entgegen § 67 b Abs. 4 SächsWG, einen Bauherrenwechsel nicht unverzüglich angezeigt; als <u>Entwurfsverfasser</u> , entgegen § 67 c Abs. 1 Satz 3 SächsWG, nicht dafür Sorge getragen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen; als <u>Unternehmer</u> , entgegen § 67 d Abs. 1 Satz 2 SächsWG, die erforderlichen Nachweise nicht auf der Baustelle bereitgehalten oder entgegen § 67 d Abs. 1 Satz 3 SächsWG Arbeiten ausgeführt oder ausführen lassen; als <u>Bauleiter</u> , entgegen § 67 e Abs. 1 Satz 2 SächsWG, den sicheren bautechnischen Betrieb nicht gewährleistet (§ 135 Abs. 1 Nr. 16 SächsWG)	100 bis 5.000	
31	Vornahme unbefugter Handlungen an Deichen und ihren Schutzstreifen nach § 100 d SächsWG (§ 135 Abs. 1 Nr. 17 SächsWG)	100 bis 5.000	
32	Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage (§ 91 Abs. 1 SächsWG) in, an, unter oder über einem oberirdischen Gewässer oder im Uferbereich ohne die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung oder die Benutzung eines Gewässers ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer Nebenbestimmung zu einer solchen Genehmigung (§ 135 Abs. 1 Nr. 18 SächsWG)	150 bis 25.000	
33	Nichtanzeige des Instandsetzungsbeginns oder der Wiederinbetriebnahme einer Wasserkraftanlage nach § 91 a Abs. 2 SächsWG (§ 135 Abs. 1 Nr. 19 SächsWG)	50 bis 2.500	
34	Verweigerung von Auskünften nach § 95 Abs. 3 SächsWG oder der Verpflichtung zum Betrieb von Mess- oder Kontrollstellen nach § 95 Abs. 4 und 5 SächsWG nicht nachgekommen (§ 135 Abs. 1 Nr. 20 SächsWG)	50 bis 2.500	
35	Vornahme von Handlungen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (§ 100 Abs. 1 und 3 SächsWG) ohne wasserbehördliche Befreiung oder Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung der zuständigen Wasserbehörde nach § 100 Abs. 2 SächsWG (§ 135 Abs. 1 Nr. 21 SächsWG)	50 bis 2.500	
36	Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund des	50 bis 100.000	

	SächsWG ergangene Rechtsverordnung, soweit diese Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand Bußgeldvorschriften enthält oder auf diese Bußgeldvorschrift verweist (§ 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG)		
37	Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung des Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung über die Wasserentnahmeabgabe nach §23 Sächsisches Wassergesetz (WEAVO) vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
37.1	Verletzung der Erklärungspflicht nach § 3 WEAVO (§ 6 Abs. 1 WEAVO)	50 bis 2.500	
37.2	Verletzung der Zahlungspflicht trotz mit Fristsetzung verbundener Mahnung (§ 6 Abs. 1 WEAVO)	50 bis 5.000	Gewinnabschöpfung (wirtschaftlicher Vorteil) prüfen

22. Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege

		in - Naturschutzgebieten, - Nationalparks - Biosphärenreservaten ¹ - Naturdenkmälern ² - besonders geschützten Biotopen nach § 26 SächsNatSchG - einstweilig sichergestellten Schutzgebieten ^{3,4}	in - Landschaftsschutzgebieten - Naturparks - geschützten Landschaftsbestandteilen, - einstweilig sichergestellten Schutzgebieten ³	außerhalb geschützter Flächen ⁵
Nr.	Zu widerhandlung		Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
1	Durchführung von Eingriffen ohne erforderliche Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – SächsNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 – SächsGVBl. S. 1601 -, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2005 - SächsGVBl. S. 259 – geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)	75 bis 50.000	50 bis 50.000	50 bis 50 .000
1.1	Die Errichtung, Aufstellung oder das Anlegen oder die wesentliche Änderung von			
1.1.1	Gebäuden einschließlich ortsfesten Hütten, Türme und Masten aller Art			
1.1.1.1	baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben	150 bis 3.000	100 – 1.500	
1.1.1.2	bis 100 m ³ umbautem Raum	750 bis 7.500	500 bis 5.000	

1.1.1.3	über 100 m ³ umbautem Raum	2 500 bis 50.000	1 500 bis 50.000
---------	---------------------------------------	------------------	------------------

Nr.	Zu widerhandlung		Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
1.1.2	Buden, Verkaufständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten			
1.1.2.1	bis 2 m ²	75 bis 1.000	50 bis 500	
1.1.2.2	über 2 m ²	150 bis 2.500	100 bis 1.500	
1.1.3	Sport- und Freizeiteinrichtungen aller Art			
1.1.3.1	bis 1 000 m ²	250 bis 10.000	150 bis 5.000	
1.1.3.2	bis 10 000 m ²	1 500 bis 25.000	1 000 bis 15.000	
1.1.3.3	über 10 000 m ²	3 500 bis 50.000	2 500 bis 50.000	
1.1.4	Wegen, Straßen, Eisenbahnen, Bergbahnen, Seil- und Schienenbahnen einschließlich Schleppaufzügen sowie sonstigen Verkehrsflächen und -einrichtungen			
1.1.4.1	bis 100 m ² oder 50 m Länge	250 bis 2.500	100 bis 1.500	
1.1.4.2	bis 1 000 m ² oder 500 m Länge	500 bis 15 .000	250 bis 10.000	
1.1.4.3	über 1 000 m ² oder 500 m Länge	2.500 bis 50.000	1.000 bis 50.000	
1.1.5	Flugplätzen, Lagerplätzen, Abfallentsorgungsanlagen, Friedhöfen, Stellplätzen, Ausstellungsplätzen, Zelt- und Campingplätzen			
1.1.5.1	bis 1 000 m ²	250 bis 5.000	150 bis 3.000	
1.1.5.2	bis 10 000 m ²	1.500 bis 15.000	1.000 bis 10.000	
1.1.5.3	über 10 000 m ²	2.500 bis 50.000	2.000 bis 50.000	
1.1.6	ober- und unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Transportleitungen			
1.1.6.1	bis 100 m	250 bis 1.000	100 bis 500	
1.1.6.2	bis 1 000 m	500 bis 15.000	250 bis 10.000	
1.1.6.3	über 1 000 m	2.500 bis 50.000	1.000 bis 50.000	
1.1.7	Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen oder ähnliche Veränderungen der Bodengestalt, Verfüllungen, Auf- und Abspülungen			
1.1.7.1	bis 1 000 m ² oder 1 000 m ³	500 bis 7.500	150 bis 2.500	
1.1.7.2	bis 10 000 m ² oder 10 000 m ³	1.500 bis 20.000	1.000 bis 10.000	
1.1.7.3	über 10 000 m ² oder 10 000 m ³	2.000 bis 50.000	1.500 bis 50.000	
1.1.8	Gewässern einschließlich Fischteichen			
1.1.8.1	bis 100 m ²	100 bis 2.500	50 bis 1.500	
1.1.8.2	bis 1 000 m ²	1.000 bis 15.000	750 bis 10.000	
1.1.8.3	über 1 000 m ²	2.500 bis 50.000	1.500 bis 30.000	
1.2	Umwandlung von Wald oder sonstigen flächenhaften Holzbeständen			
1.2.1	bis 1 000 m ²	150 bis 2.500	100 bis 1.500	
1.2.2	bis 10 000 m ²	750 bis 12.500	500 bis 7.500	
1.2.3	über 10 000 m ²	2.500 bis 50.000	1.500 bis 30.000	
1.3	Erstaufforstung sowie Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen			
1.3.1	bis 1 000 m ²	250 bis 4.000	150 bis 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung		Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
1.3.2	bis 10 000 m ²	1.500 bis 12.500	500 bis 7.500	
1.3.3	über 10 000 m ²	2.500 bis 50.000	1.500 bis 30.000	
1.4	Umbruch von Dauergrünland			
1.4.1	5 000 – 10 000 m ²	1.500 bis 12.500	500 bis 2.500	
1.4.2	über 10 000 m ²	2.500 bis 50.000	1.500 bis 30.000	
1.5	unerlaubte Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Baumreihen, Alleeen, Feldrainen und sonstigen Flurgehölzen			
1.5.1	bis 10 m	50 bis 1.000	50 bis 500	
1.5.2	bis 100 m	250 bis 2.500	100 bis 1.500	
1.5.3	über 100 m	500 bis 15.000	250 bis 10.000	
1.5.4	pro Baum	50 bis 5.000	50 bis 5.000	
1.6	Auf- und Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern oder sonstigen transportablen Anlagen oder Einrichtungen im Außenbereich	500 bis 5.000	50 bis 2.500	
2	Abbau von Bodenbestandteilen ohne Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften oder ohne - Genehmigung (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SächsNatSchG)			
2.1	bis 1 000 m ² oder 1 000 m ³	250 bis 12.500	100 bis 7.500	50 bis 2.500
2.2	über 1 000 m ² oder 1 000 m ³	500 bis 25.000	250 bis 15.000	150 bis 5.000
2.3	mehr als 10 000 m ² oder 10 000 m ³	5.000 bis 50.000	2.500 bis 50.000	1.500 bis 50.000
3	Unterlassen der schriftlichen - Anzeige eines nicht gestattungspflichtigen Eingriffs (§ 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 SächsNatSchG)	250 bis 15.000	100 bis 10.000	50 bis 5.000
3.1	sonstigen baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen			
3.1.1	bis 100 m ³ umbautem Raum	150 bis 12.500	100 bis 7.500	
3.1.2	über 100 m ³ umbautem Raum	750 bis 15.000	500 bis 15.000	
3.2	in allen anderen Fällen	250 bis 15.000	100 bis 10.000	50 bis 5.000
4*	ungenehmigte Verwendung von Bezeichnungen und Kennzeichen für Schutzgebiete und Gegenstände (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 SächsNatSchG)	25 bis 5.000	25 bis 5.000	25 bis 5.000
5	Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen auf gekennzeichneten Wanderwegen, Sport- und Lehrpfaden, ausgewiesenen Spielplätzen und Liegewiesen (§ 61 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG)	25 bis 5.000	25 bis 2.500	25 bis 2.500
6*	ungenehmigtes Errichten von - Sperren (§ 61 Abs. 1 Nr. 10 in - Verbindung mit § 32 Abs. 3 - SächsNatSchG)	25 bis 2.500	25 bis 2.500	25 bis 2.500

Nr.	Zu widerhandlung		Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
7	ungenehmigte Errichtung oder wesentliche Erweiterung von baulichen Anlagen im 50 m Schutzstreifen an Gewässern (§ 61 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SächsNatSchG)	25 bis 25.000 siehe auch unter Nummer 1	25 bis 15.000 siehe auch unter Nummer 1	25 bis 15.000 siehe auch unter Nummer 1
8*	widerrechtliche Verweigerung von Auskünften (§ 61 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 SächsNatSchG)	25 bis 2.500	25 bis 2.500	25 bis 2.500
9*	widerrechtliche Verweigerung des Betretens von Grundstücken (§ 61 Abs. 2 Nr. 12 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 SächsNatSchG)	25 bis 2.500	25 bis 2.500	25 bis 2.500
10*	Unterlassen einer Anzeige über ein gefundenes, unbekanntes Naturgebilde oder Veränderung des Fundortes (§ 61 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 55 Abs. 2 SächsNatSchG)	25 bis 5.000	25 bis 5.000	25 bis 5.000
11	Verstöße gegen Vorschriften in Schutzgebieten (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit einer aufgrund der §§ 16 bis 22 SächsNatSchG erlassenen Rechtsverordnung, Satzung oder Einzelanordnung)			
11.1	gegen sonstige Veränderungsverbote in Schutzgebieten wie etwa			
11.1.1	Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren oder deren Entwicklungsstadien, Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Nestern oder sonstigen Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten (bei geschützten Tieren siehe Nummer 22 und 25)	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes, - mindestens 50 EUR	siehe Spalte 3	siehe auch Nummer 14, 19 und 28
11.1.2	Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben von wildwachsenden Pflanzen (bei geschützten Pflanzen siehe Nummer 23 und 26)	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes, - mindestens 50 EUR	siehe Spalte 3	siehe auch Nummer 3, 15, 17 und 18
11.1.3	Einbringen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren	75 bis 7.500	50 bis 7.500	siehe auch Nummer 16
11.2	sonstige in Schutzgebieten verbotene Handlungen wie etwa			
11.2.1	Feuer anzünden	75 bis 2.500		
11.2.2*	Lärm erzeugen	37 bis 2.500		
11.2.3*	Verlassen von Wegen	37 bis 1.000		
11.2.4*	Reiten und Fahren auf Flächen, deren Benutzung untersagt ist	37 bis 2.500		
11.2.5*	Parken oder Abstellen von Kfz, Wohn- oder Campingfahrzeugen sowie Zelten und Lagern	37 bis 2.500	37 bis 1.500	
11.2.6*	Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln	37 bis 1.000		
11.2.7	Ausbringen von organischem oder mineralischem Dünger, Gülle, Klärschlamm, oder Pflanzenbehandlungsmitteln oder Handlungen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können	75 bis 2.500	50 bis 1.500	

Nr.	Zu widerhandlung		Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
11.2.8	Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern	75 bis 2.500	50 bis 1.500	
11.2.9	die bisherige Nutzung zu ändern, die dem Schutzzweck zuwider läuft	75 bis 2.500	50 bis 1.500	

1: Bei Biosphärenreservaten ist in der Zone III und IV der Rahmen nach Spalte 4 zu benutzen

2: § 304 StGB beachten

3: Bei einstweilig sichergestellten Flächen beträgt das Höchstmaß 15 000 EUR (§ 61 Abs. 2 Nr. 2 Sächs-NatSchG)

4: § 329 Abs. 3 und 4 und § 330 StGB beachten

5: Bei Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote außerhalb von geschützten Flächen und bei Bestandteilen nicht geschützter Objekte vermindert sich der in Spalte 4 ausgewiesene Rahmen um 20 % soweit die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Verwarnungsgelder können erhoben werden.

Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EURO	Bemerkungen
12	Zerstörung oder erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung bestimmter Biotope (§ 61 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 26 SächsNatSchG)		Straftatbestand: § 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB
12.1	bis 1 000 m ²	150 bis 10.000	
12.2	über 1 000 m ²	150 bis 20.000	
12.3	mehr als 10 000 m ²	5.000 bis 50.000	
13	Entnahme oder Schädigung wildwachsender Pflanzen ohne vernünftigen Grund (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG)	25 bis 5.000	Straftatbestand: § 39 Abs. 1 PflSchG; siehe auch Nummer 11.1.2 und 26
14	Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren ohne vernünftigen Grund (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG)	25 bis 5.000	Straftatbestand: § 17 TierSchG; siehe auch Nummer 11.1.1, 22 und 25
15	Beeinträchtigen oder Zerstören der Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG)	25 bis 2.500	siehe auch Nummer 11.1.1, 11.1.2, 22 und 26
16	Aussetzen oder in der freien Natur Ansiedeln von gebietsfremden Tieren und Pflanzen (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG)	25 bis 7.500	siehe auch Nummer 11.1.3
17	Abschneiden, Roden oder Zerstören von Gebüsch, Hecken, Bäumen, Röhrichbeständen oder ähnlichem Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 5 - SächsNatSchG)	25 bis 7.500	
18	Abbrennen oder sonstige nachhaltige Schädigung der Bodenvegetation auf Wiesen, Feldrainen, Böschungen, Wegrändern und nicht bewirtschafteten Flächen (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 6 - SächsNatSchG)	50 bis 7.500	
19	Besteigen oder Fällen von Bäumen oder Felsen mit Horsten, Nist-, Brut- oder Wohnstätten wildlebender Tiere (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 7 Sächs-NatSchG)	25 bis 7.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EURO	Bemerkungen
20	Verstoß gegen Festsetzungen durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung für Lebensstätten bestimmter Arten (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit einer aufgrund von § 25 Abs. 5 SächsNatSchG erlassenen Rechtsverordnung oder Einzelanordnung)	50 bis 5.000	
21	Ungenehmigte Errichtung oder Veränderung oder ungenehmigter Betrieb eines Zoos (§ 61 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 27b Abs. 1 SächsNatSchG) oder Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung (§ 61 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 27b Abs. 4 oder 5 SächsNatSchG)	50 bis 30.000 50 bis 20.000	

Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Nr.	Zu widerhandlung		Geldbuße EURO	Bemerkungen
22	Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art oder Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)	bei streng geschützten oder vom Aussterben bedrohten Rote-Liste-Arten das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes des (der) geschützten Exemplars(e), mindestens 100 EUR je Einzelfall	bei besonders geschützten oder allen anderen Rote-Liste-Arten das 1 ½fache des wirtschaftlichen Wertes des (der) geschützten Exemplars(e), mindestens 50 EUR je Einzelfall	in besonderen Fällen, zum Beispiel bei ungeschützten Arten; Straftatbestände: § 30a Abs. 1 und 2 BNatSchG, § 17 TierSchG, siehe auch Nummer 11.1.1
23	Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Beschädigen oder Vernichten von wildlebenden Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihrer Teile oder Entwicklungsformen (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes des (der) geschützten Exemplars(e), mindestens 100 EUR je Einzelfall	das 1 ½fache des wirtschaftlichen Wertes des (der) geschützten Exemplars(e), mindestens 50 EUR je Einzelfall	Straftatbestände: § 30a Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das durch Artikel 2 § 3 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist ; siehe auch Nummer 11.1.2

Nr.	Zu widerhandlung		Geldbuße EURO	Bemerkungen
24	Verkaufen, kaufen, zum Verkauf vorrätig halten, Anbieten oder Befördern, zu kommerziellen Zwecken erwerben, zur Schau stellen oder sonst zu verwenden von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten Art (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes des (der) geschützten Exemplars(e), mindestens 100 EUR je Einzelfall	das 1 ½fache des wirtschaftlichen Wertes des (der) geschützten Exemplars(e), mindestens 50 EUR je Einzelfall	Straftatbestände: § 30a Abs. 1 und 2 BNatSchG; siehe auch Nummer 35
25	Stören von wildlebenden Tieren einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	100 bis 10.000		siehe auch Nummer 19
26	Beeinträchtigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder einer streng geschützten Art durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	100 bis 10.000		Straftatbestand: § 39 Abs. 1 Nr. 1; siehe auch Nummer 15
27	In Besitznehmen, Erwerben, Ausüben der tatsächlichen Gewalt sowie Be- oder Verarbeiten von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten Art (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes des (der) geschützten Exemplars(e), mindestens 50 EUR je Einzelfall	das 1 ½fache des wirtschaftlichen Wertes des (der) geschützten Exemplars(e), mindestens 100 EUR je Einzelfall	
28	Nachstellen, Anlocken, Fangen oder Töten eines wildlebenden Tieres einer besonders geschützten Art und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten in bestimmter Weise (§ 16 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 der Verordnung zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV – vom 16. Februar 2005 – BGBl. I S. 258)	100 bis 10.000	50 bis 7.500	50 bis 5.000

Nr.	Zu widerhandlung		Geldbuße EURO	Bemerkungen
29	Zu widerhandlungen gegen eine Vorschrift über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen (§ 16 Nr. 2-4 BArtSchV	50 bis 5.000		
30	Ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet, die - Anzeigepflicht verletzt oder ein Kennzeichen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde verändert oder entfernt (§ 16 Nr. 5 und 10 BArtSchV) oder die Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nicht oder nicht rechtzeitig beantragen (§ 16 Nr. 11 BArtSchV)	50 bis 5.000		
Nr.	Zu widerhandlung		Geldbuße EURO	
31	Greifvogelhybriden entgegen der §§ 9, 10 und 11 BArtSchV halten, züchten oder in den Flug entlassen (§ 16 Nr. 6-8 BArtSchV)	50 – 7.500		
32	Nichterteilen der erforderlichen Auskünfte (§ 65 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)	50 bis 2.500		
33	Nichtbeachten der Vorschriften über die Unterstützung beauftragter Personen sowie die Vorlage geschäftlicher Unterlagen (§ 65 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG)	50 bis 2.500		
34	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (§ 65 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)	50 bis 5.000		
35	Verwendung von Teller-eisen entgegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 (§ 65 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)	50 bis 5.000	Straftatbestand: § 30a Abs. 1 und 2 BNatSchG, § 17 TierSchG	

Nr.	Zu widerhandlung		Geldbuße EURO	Bemerkungen
36	Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb, Zurschaustellen oder Verwenden alles zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf und Vor rätighalten, Anbieten oder Befördern alles zu Verkaufszwecken entgegen Artikel 8 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (§ 65 Abs. 3 Nr. 3)	das ½fache des wirtschaftlichen Wertes des (der) - geschützten Exemplars(e), mindestens 50 EUR je - Einzelfall	siehe Nummer 24	

23. Sachbereich Forsten

A. Forstschutz

Nr.	Tatbestand	angewandte Vorschrift (§§ Sächs-WaldG)	Verwar nungs- geld [€]	Bußgeld [€]	Bemerkungen
1	Feuer				
1.1	außerhalb einer von der unteren Forstbe- hörde errichteten/ genehmigten Feuer- stelle ohne Genehmigung der unteren Forst- behörde	§ 52 Abs. 1 Nr. 1 § 15 Abs. 1			möglicherweise kann auch der Straftatbestand nach § 306f StGB verwirklicht sein (Herbeiführen einer Brandge- fahr), in diesem Falle gelten die §§ 21 und 41 OWiG
1.1.1	unbefugt Feuer angezündet/ unter- halten oder		30	50 bis 2.500	
1.1.2	unbefugt offenes Licht gebraucht		20	40 bis 1.000	
1.2		§ 52 Abs. 1 Nr. 2 ---			siehe Nr. 1.1
1.2.1	ein genehmigtes offenes Feuer/Licht,				
1.2.2	ein Feuer in einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle oder				
1.2.3	ein offenes Feuer/Licht, das keiner Ge- nehmigung bedarf, unbeaufsichtigt/ohne ausreichende Sicherheitsmaßnahmen gelassen		30	50 bis 2.500	
1.2.4	Auflagen, verbunden mit einer Geneh- migung, nicht befolgt		20	40 bis 1.000	
1.3	unbefugt geraucht	§ 52 Abs.1 Nr. 3 § 15 Abs. 3	20	40 bis 1.000	siehe Nr. 1.1
1.4	brennende/glimmende Gegenstände weggeworfen/unvorsichtig gehandhabt	§ 52 Abs. 1 Nr. 4 § 15 Abs. 4	30	50 bis 2.500	siehe Nr. 1.1
2	Betreten				
2.1	unbefugt Rad gefahren:	§ 52 Abs. 2 Nr. 1			Rad fahren zum Zwecke der Erholung,
2.1.1	außerhalb von Wald- Straßen/Wegen	§ 11 Abs. 1	20	40	Fußwege sind begangene Wege schmaler als 2 m
2.1.2	oder auf einem Sport-/Lehrpfad/Fußweg				

Nr.	Tatbestand	angewandte Vorschrift (§§ Sächs- WaldG)	Verwar- nungs- geld [€]	Bußgeld [€]	Bemerkungen
2.2	entgegen des Wohlverhaltens-Grundsatzes	§ 52 Abs. 2 Nr. 2			
2.2.1	die Lebensgemeinschaft Wald gestört/gefährdet,	§ 11 Abs. 2			
2.2.2	die Bewirtschaftung des Waldes gestört/gefährdet,		20	40 bis 1.000	
2.2.3	den Wald/eine Einrichtung im Wald beschädigt/zerstört oder		30	50 bis 2.500	Strafverfolgung der Sachbeschädigung i.d.R. nur nach Strafantrag des Wald/Einrichtungs-Besitzers, in diesem Falle gelten die §§ 21 und 41 OWiG, Tateinheit mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG, da Wald i.d.R. mit Abfällen (einschl. pflanzlichen!) verunreinigt wird, für die Ahndung größerer Verunreinigungen ist die untere Abfallbehörde zuständig
2.2.4	den Wald/eine Einrichtung im Wald verunreinigt	bei geschütztem Biotop → N	30	50 bis 2.500	
			20	40 bis 1.000	
2.3	die Erholung anderer Waldbesucher durch ungebührlichen Lärm beeinträchtigt	§ 52 Abs. 2 Nr. 3 § 11 Abs. 2	20	40	
2.4	unbefugt betreten:	§ 52 Abs. 2 Nr. 4			
2.4.1	eine/n gesperrte/n Wald-Fläche/Weg (i.S.v. § 13 SächsWaldG),	§ 11 Abs. 3	20	40	
2.4.2	eine/n Wald-Fläche/Weg bei Holz-Einschlag/Aufbereitung,				
2.4.3	ein umfriedetes Grundstück (Pflanzgarten, Gatter) oder				
2.4.4	eine forst-/jagdbetriebliche Einrichtung				
2.5	ohne der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers	§ 52 Abs. 2 Nr. 5			besteht der Verdacht des Führens eines Kfz ohne Führerschein und des Gebrauchs eines Kfz ohne gültige Haftpflichtversicherung ist der Polizeivollzugsdienst zu informieren
2.5.1	gefahren mit Kfz/Fuhrwerk/Kutsche,	§ 11 Abs. 4	30	50 bis 1.000	
2.5.2	gezeltet/einen Wohnwagen/ein Fahrzeug	→ N	30	50 bis 1.000	
2.5.3	abgestellt,		30	50 bis 1.000	
2.5.4	einen Verkaufsstand aufgestellt oder	---	---	50 bis 1.000	
2.5.5	ein Gewerbe betrieben Bedingungen/Auflagen, verbunden mit einer Erlaubnis des Waldbesitzers, nicht erfüllt	---	---	50 bis 1.000	
2.6	außerhalb der für das Reiten ausgewiesenen Waldwege unbefugt geritten:	§ 52 Abs. 2 Nr. 6 § 12 Abs. 1	30	50 bis 1.000	Wer außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet, kann nicht zugleich wegen der Tatbestände 3.1 und 3.2 belangt werden. Auf Kultur/Naturverjüngung besonders schwerwiegender Verstoß

Nr.	Tatbestand	angewandte Vorschrift (§§ Sächs- WaldG)	Verwar- nungs- geld [€]	Bußgeld [€]	Bemerkungen
	Eingriffe				
2.7	eine/n Zaun/Vorrichtung zum Schutz einer Waldfläche oder eine Vorrichtung zum Sperren eines Weges	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 ---			Sperrzeichen fallen unter 2.8,
2.7.1	unbefugt geöffnet/offen gelassen,		20	40 bis 1.000	Strafverfolgung einer Sachbeschädigung oder eines Diebstahls i.d.R. nur nach Strafantrag des Waldbesitzers, in diesem Falle gelten die §§ 21 und 41 OWiG
2.7.2	beschädigt/unbrauchbar gemacht oder		---	50 bis 2.500	
2.7.3	unbefugt entfernt		---	50 bis 2.500	
2.8	ein Zeichen/eine Vorrichtung zur Abgrenzung/Absperrung/ Kennzeichnung einer Fläche, ein Zeichen/eine Vorrichtung zur Vermessung, einen Wegweiser/ein Hinweisschild, ein historisches Grenz-/Wegzeichen oder eine Kennzeichnung an einem Wald-erzeugnis	§ 52 Abs. 2 Nr. 8 ---			bei Schäden an Kulturdenkmalen ist die Denkmal-schutzbehörde zuständig
2.8.1	zerstört/beschädigt,		30	50 bis 2.500	Strafverfolgung einer Sachbeschädigung oder eines Diebstahls i.d.R. nur nach Strafantrag des Waldbesitzers bzw. der o.g. Fachbe-hörde, in diesem Falle gelten die §§ 21 und 41 OWiG
2.8.2	unbefugt entfernt/verändert oder				
2.8.3	unbefugt angebracht/aufgestellt				
	Entnahmen				
2.9					
2.9.1	Waldfrüchte/Leseholz: mehr als für den persönlichen Bedarf angeeignet	§ 52 Abs. 2 Nr. 9 § 14 Abs. 1	20	40 bis 1.000	
2.9.2	Waldpflanzen: mehr als einen Hand- strauß				
2.9.3	entnommen		20	40 bis 1.000	
	eine organisierte Sammlung von Wald- früchten/Waldpflanzen ohne besonderer Erlaubnis des Waldbesitzers	→ N			
2.9.4	durchgeführt	§ 14 Abs. 2	30	50 bis 500	
	an einer unerlaubten organisierten Sammlung von Waldfrüchten/ Wald- pflanzen				
	teilgenommen		20	40	

Nr.	Tatbestand	angewandte Vorschrift (§§ Sächs- WaldG)	Verwar- nungs- geld [€]	Bußgeld [€]	Bemerkungen
2.10 2.10.1 2.10.2	Waldbäume/Waldsträucher von geringem Wert unbefugt entnommen/ gefällt/ausgegraben/beschädigt Teile von Waldbäumen/Waldsträuchern geringen Wertes unbefugt entnommen/ abgetrennt/beschädigt	§ 52 Abs. 2 Nr. 10 ---	30	50 bis 2.500	z.B. Weihnachtsbäume, z.B. Schmuckreisig, aber auch X- und Restholz am Hiebsort, Strafverfolgung des Diebstahls oder der Sachbeschädigung i.d.R. nur nach Strafantrag des Waldbesitzers, in diesem Falle gelten die §§ 21 und 41 OWiG
2.11 2.11.1 2.11.2	geerntete Walderzeugnisse unbefugt von ihrem Standort entfernt Stützen von geernteten Walderzeugnissen weggenommen/umgeworfen	§ 52 Abs. 2 Nr. 11 ---	30 20	50 bis 2.500 40 bis 1.000	Strafverfolgung des Diebstahls i.d.R. nur nach Strafantrag des Eigentümers der Walderzeugnisse, in diesem Falle gelten die §§ 21 und 41 OWiG
sonstige Nutzungen/Eingriffe					
2.12 2.12.1 2.12.2 2.12.3	ohne der Erlaubnis des Waldbesitzers Vieh durchgetrieben oder Vieh geweidet/weiden lassen eine erlaubte Nebennutzung unpfleglich ausgeübt	§ 52 Abs. 2 Nr. 12 § 18 Abs. 3 ---	---	50 bis 2.500	
2.13	unbefugte Störung der Be-/Entwässerung von Wald	§ 52 Abs. 2 Nr. 13 ---	---	50 bis 2.500	Beachtung des Wasserrechtes!
2.14 2.14.1 2.14.2 2.14.3	Material unbefugt aufgeschüttet oder unbefugt abgegraben Bodenbestandteile/Steine/Mineralien/ Ähnliches im Ganzen oder teilweise unbefugt entfernt	§ 52 Abs. 2 Nr. 14 --- → N → N → N	--- 20	100 bis 2.500 40 bis 1.000	für die Ahndung der unbefugten Aufschüttung von Bauschutt/Bodenaushub/schlammigen Stoffen/einer größeren Menge pflanzlicher Abfälle ist außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Flächen ist die Abfallbehörde zuständig, für die Ahndung des unbefugten Abbaus von Bodenbestandteilen in größerem Ausmaß ist auch außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Flächen die Naturschutzbehörde zuständig, Tateinheit mit § 61 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 Sächs-NatSchG

Nr.	Tatbestand	angewandte Vorschrift (§§ Sächs- WaldG)	Verwar- nungs- geld [€]	Bußgeld [€]	Bemerkungen
3	Reiten nach ReitwegeVO				Reiten zum Zwecke der Erholung
3.1	auf ausgewiesenem Reitweg ein Pferd geritten, für das keine Reitwege-Abgabe entrichtet wurde	§ 52 Abs. 3 i.V.m. § 6 Nr. 1 und § 2 ReitwegeVO	30	100 bis 1.000	verantwortlich ist der Reiter, Pferd steht für Reittier,
3.2 3.2.1 3.2.2	auf ausgewiesenem Reitweg zum Nachweis für die Entrichtung der Reitwege-Abgabe das Pferd nicht gültig und vollständig gekennzeichnet oder zum Nachweis für die Entrichtung der verminderten Reitwege-Abgabe das Pferd nicht gültig und vollständig gekennzeichnet und die dazu ausgestellte Quittung nicht mit sich geführt oder auf Verlangen eines für den Forstschutz zuständigen Amtsträgers nicht vorgezeigt	§ 52 Abs. 3 i.V.m. § 6 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 und 3 ReitwegeVO	20	40	verantwortlich ist der Reiter, wenn die Reitwege-Abgabe nicht entrichtet wurde, gilt Tatbestand 3.1, nachweispflichtig ist der Reiter die verminderte Reitwege-Abgabe gilt einmal im Jahr für einen Zeitraum von vier Wochen
3.3	auf ausgewiesenem Reitweg eine gültige Pferde-Kennzeichnung einem Dritten überlassen	§ 52 Abs. 3 i.V.m. § 6 Nr. 3 und § 4 Abs. 4 Satz 1 ReitwegeVO	30	50 bis 1.000	

B Forstaufsicht

Nr.	Tatbestand	angewandte Vorschrift (§§ Sächs- WaldG)	Bußgeld [€]	Bemerkungen
	Wald-Umwandlung			
1.1 1.1.1 1.1.2	Wald ohne Genehmigung der Forstbehörde umgewandelt in eine andere Nutzungsart/vorrangig mitbenutzt für einen nichtforstlichen Zweck außerhalb von Schutzwald nach § 29 SächsWaldG oder im Schutzwald nach § 29 SächsWaldG	§ 53 Abs. 1 Nr. 1 § 8 Abs. 1 → N	je angefangener ar 100 bis ... je angefangener ar 200 bis zum Höchstsatz von 25.000	jede Genehmigung einer Umwandlung bedarf nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG des Einvernehmens der höheren Naturschutz-Behörde Wald auf erosionsgefährdeten Standorten ist (Boden-) Schutzwald nach § 29 Abs. 1!

Nr.	Tatbestand	angewandte Vorschrift (§§ Sächs- WaldG)	Bußgeld [€]	Bemerkungen
Baumbestand-Beseitigung				
1.2 1.2.1 1.2.2	im Wald ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Baumbestand beseitigt zur Anlage einer forstbetrieblichen Ein- richtung außer eines Waldweges, auf über 1 ha Fläche oder zur Anlage einer Leitungsschneise, unab- hängig der betroffenen Flächengröße	§ 53 Abs. 1 Nr. 2 § 8 Abs. 8	100 bis 2.500 (in besonders schweren Fäl- len bis 10.000 €)	
Wald-Sperrung				
1.3 1.3.1 1.3.2	Wald/Waldweg ohne unverzügliche Anzeige an die Forst- behörde bis zu zwei Monaten gesperrt oder ohne Genehmigung der Forstbehörde länger als zwei Monate gesperrt	§ 53 Abs. 1 Nr. 3 § 13 Abs. 3 → N § 13 Abs. 2 und 3 → N	100 bis 1.000 100 bis 2.500	jede Genehmigung einer Sperrung bedarf nach § 32 Abs. 3 Sächs- NatSchG des Einvernehmens der Naturschutzbehörde
Wald-Bewirtschaftung				
1.4	eine Maßnahme zur pfleglichen Bewirt- schaftung des Waldes nach § 18 Abs. 1 SächsWaldG in der von der Forstbehörde festgesetzten Frist nicht ausgeführt	§ 53 - Abs. 1 Nr. 4 § 18 Abs. 2	100 bis 2.500	Maßgabe für die Fristbemessung ist das Leistungsvermögen des Wald- besitzers
Wald-Erntenutzung				
1.5 1.5.1 1.5.2	einen Kahlhieb i. S. v. § 19 Abs. 1 Sächs- WaldG ohne Genehmigung der Forstbehörde vorgenommen außerhalb von Schutzwald nach § 29 SächsWaldG größer als 2 ha oder im Schutzwald nach § 29 SächsWaldG, unabhängig von Breite/Größe/Vorplanung oder vorherigem Bestockungszustand der Hiebsfläche	§ 53 Abs. 1 Nr. 5 § 19 Abs. 3 § 29 Abs. 7	je angefangener ar 100 bis ... je angefangener ar 200 bis zum Höchst- satz von 10.000	zu beachten ist § 19 Abs. 2 Sächs- WaldG Wald auf erosionsgefährdeten Standorten ist (Boden-) Schutzwald nach § 29 Abs. 1!

Nr.	Tatbestand	angewandte Vorschrift (§§ Sächs- WaldG)	Bußgeld [€]	Bemerkungen
	Wald-Erneuerung			
1.6 1.6.1 1.6.2	eine kahlgeschlagene/stark verlichtete Waldfläche i. S. v. § 19 Abs. 1 Sächs- WaldG nicht fristgemäß wieder aufgeforstet eine Kultur/Naturverjüngung nicht rechtzeitig und sachgemäß nachgebessert/geschützt/gepflegt	§ 53 Abs. 1 Nr. 6 § 20 Abs. 1 § 20 Abs. 2	250 bis 2.500 (in besonders schweren Fäl- len bis 10.000 €)	
	Informationen			
1.7	als auskunftspflichtiger Waldbesitzer der mit der Forstaufsicht befassten Forst- behörde notwendige Auskünfte/vorgeschriebene Angaben nach § 43 Abs. 1 SächsWaldG nicht/ nicht richtig nicht vollständig/ nicht rechtzeitig erteilt	§ 53 Abs. 1 Nr. 7 § 43 Abs. 1	100	
	Auflagen			
2 2.1 2.2	erteilte Auflagen im Zusammenhang mit einer Genehmi- gung/Befreiung von Vorschriften des SächsWaldG oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlasse- nen RVO nicht rechtzeitig/nicht ordnungsgemäß erfüllt	§ 53 Abs. 2 ---	100 bis 2.500	

C. Bestimmte Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Nr.	Tatbestand	angewandte Vorschrift (§§ OWiG)	Bußgeld [€]	Bemerkungen
1	Falsche Namensangabe	§ 111		
1.1 1.2	über seine Personalien einer zuständigen Behörde/einem zustän- digen Amtsträger eine unrichtige Angabe gemacht oder die Angabe verweigert	i.V.m. § 54 Abs. 2 Sächs- WaldG	100 bis 1.000	

Nr.	Tatbestand	angewandte Vorschrift (§§ OWiG)	Bußgeld [€]	
	Halten gefährlicher Tiere	§ 121		
2	im Wald, als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung - eines gefährlichen Tieres einer wild lebenden Art oder - eines böartigen Tieres,	i.V.m. § 54 Abs. 2 SächsWaldG		z.B. ein böartiger Hund ungeleint oder ohne Beißkorb
2.1	dieses Tier sich frei umherbewegen lassen oder		40 bis 1.000	
2.2	es unterlassen, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch dieses Tier zu verhüten			

24. Sachbereich Immissionsschutz

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
1	Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)	1 000 - 50 000	bei Betrieb ohne Genehmigung Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2, §§ 325, 325a, 330, 330a StGB prüfen
2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	1 000 - 25 000	bei grob pflichtwidrigem Verstoß: Straftat nach §§ 325, 325a 330, 330a StGB prüfen
3	Verstoß gegen Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)	1 000 - 10 000	
4	Änderung einer Anlage entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1a BImSchG)	500 - 10 000	
5	wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)	1 000 - 25 000	bei Betrieb ohne Genehmigung Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2, §§ 325, 325a, 330, 330a StGB prüfen
6	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17, auch in Verbindung mit Abs. 5, § 24 Satz 1, § 26, § 28 Satz 1 oder § 29 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)	500 - 10 000	
7	Verstoß gegen die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 7	200 - 2 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (EURO)	Bemerkungen
	BlmSchG)		
8	Verstoß gegen die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 - 2 000	
9	Verstoß gegen die Störfall-Verordnung oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 oder 7 BImSchG)	500 - 5 000	
10	Verstoß gegen die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 oder 7 BImSchG)	200 - 2 000	
11	Verstoß gegen die Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 - 2 000	
12	Verstoß gegen die Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 - 5 000	